

**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang Sozialpädagogik  
Kurs VZ 20-2

**Sarah Jasmin Meierhans**

**Hand in Hand: Sozialpädagogik und Jugendstrafvollzug**

**Wie die Sozialpädagogik jugendlichen Straftäter\*innen auf ihrem Weg  
im Strafvollzug begleitet**

Diese Arbeit wurde am **14.08.2023** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2023

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit von Sarah Meierhans befasst sich mit sozialpädagogischen Interventionen bei delinquenten Jugendlichen. Vor dem Hintergrund der Jugendkriminalität und der Notwendigkeit erzieherischer Interventionen kommt der Sozialpädagogik eine zentrale Rolle zu.

Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, welche Rolle die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug spielt und wie erzieherische Massnahmen dazu beitragen, die spätere Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in die Gesellschaft zu erleichtern. Die theoretischen Grundlagen der Sozialpädagogik im Kontext straffälliger Jugendlicher werden unter Einbeziehung der erzieherischen Prinzipien des Jugendstrafrechts dargestellt.

Verschiedene Ansätze und Methoden der Sozialpädagogik im Kontext straffälliger Jugendlicher werden vorgestellt, darunter Empowerment, berufliche Integration und Beziehungsgestaltung.

Zusammenfassend unterstreicht die Bachelorarbeit die entscheidende Rolle der Sozialpädagogik bei der Unterstützung von jugendlichen Straftätern. Durch die gezielte Förderung von sozialen Fähigkeiten und der individuellen Ressourcen werden die Chancen auf ein straffreies Leben erhöht.

# 1. Inhalt

1.	Einleitung .....	1
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit .....	2
1.3	Fragestellungen und Zielsetzung .....	2
1.4	Aufbau der Arbeit .....	4
2	Jugenddelinquenz .....	6
2.1	Jugend .....	6
2.2	Entwicklungsverläufe und Jugenddelinquenz .....	8
2.3	Lothar Böhnisch: Konzept der Lebensbewältigung .....	11
2.4	Zusammenfassung .....	14
3	Strafe oder Erziehung .....	15
3.1	Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts .....	15
3.2	Strafrechtliche Massnahmen des Jugendstrafrechts .....	17
3.2.1	Schutzmassnahmen .....	17
3.2.2	Strafen des Jugendstrafgesetzes .....	18
3.3	Strafen als Handlungsoption .....	19
3.3.1	Strafen in der Sozialpädagogik .....	20
3.4	Statistiken: Zahlen, Daten und Fakten im Hell- und Dunkelfeld .....	21
3.4.1	Rückfallquote .....	22
3.5	Zusammenfassung .....	23
4	Soziale Arbeit und Sozialpädagogik .....	25
4.1	Leitidee und Menschenbild der Sozialen Arbeit .....	25
4.1.1	Die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug .....	26
4.1.2	Tripelmandat .....	27
4.1.3	Aufgaben der Sozialpädagogik im Rahmen vom Jugendstrafvollzug .....	28
4.2	Zusammenfassung .....	30

5	Methoden der Sozialpädagogik .....	30
5.1	Methoden der Sozialpädagogik .....	31
5.2	Beziehungsgestaltung .....	32
5.3	Ressourcenorientiertes Arbeiten .....	33
5.3.1	Empowerment .....	34
5.4	Arbeitsintegration .....	35
5.5	Erlebnispädagogik .....	36
5.6	Norwegen oder bessergesagt Skandinavien .....	37
5.7	Zusammenfassung .....	38
6	Schlussfolgerung .....	39
6.1	Beantwortung der Hauptfragestellung .....	39
6.2	Ausblick .....	41
6.3	Persönliche Schlussfolgerungen .....	42
6.4	Danksagung .....	43
7	Literaturverzeichnis .....	44

## **II Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Devianzarten und -felder (Dollinger & Raithel, 2006, S.13) .....	10
Abbildung 2: Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit (Omlor, 2023, S.1) .....	28

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Rolle sozialpädagogischer Massnahmen im Jugendstrafvollzug stellt einen entscheidenden Faktor dar, wenn es um die Resozialisierung und die erfolgreiche Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in die Gesellschaft geht. In der Schweiz hat die Thematik der Jugenddelinquenz und ihre angemessene Behandlung im Strafvollzug in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Anstatt ausschliesslich auf Bestrafung ausgerichtet zu sein, legt die Sozialpädagogik heute einen stärkeren Fokus auf erzieherische Massnahmen, welche darauf abzielen, die Ursachen delinquenten Verhaltens zu verstehen und zu bewältigen.

Mittels eines langfristigen Prozesses streben sozialpädagogische Massnahmen im Jugendstrafvollzug an, die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen zu reduzieren und den jugendlichen Straffälligen eine realistische Chance auf eine positive Zukunft zu bieten. Durch die individuell zugeschnittenen Interventionen, die die Besonderheiten und das Potenzial eines jeden Einzelnen berücksichtigen, tragen diese erzieherischen Ansätze dazu bei, den Übergang der jungen Straftäter zurück in die Gesellschaft zu erleichtern. Damit wird den Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, ihre Lebenswege auf eine neue, konstruktive Art zu gestalten.

Die vorliegende Bachelorarbeit widmet sich verschiedenster erzieherischen Massnahmen, die von Sozialpädagog\*innen im stationären Jugendstrafvollzug der Schweiz umgesetzt werden. Dabei werden auch Vergleiche zu den Vorgehensweisen in anderen europäischen Ländern gezogen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede und mögliche Best Practices zu identifizieren. Diese Arbeit geht auch kritisch auf die Herausforderungen ein, die in der Zusammenarbeit mit straffälligen Jugendlichen auftreten können, sowie auf die Chancen, die sich aus dieser Arbeit ergeben.

Insgesamt beleuchtet die Arbeit die Rolle der Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug als einen wichtigen Wegbereiter zur späteren Reintegration von jungen Straftäter\*innen in die Gesellschaft. Sie trägt dazu bei, das Verständnis für die Bedeutung erzieherischer Massnahmen in diesem Kontext zu vertiefen und gleichzeitig einen internationalen Blick auf die Thematik zu werfen.

## 1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Der Gegenstand der Sozialen Arbeit ist die Vorbeugung, Linderung und Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit der Integration von Menschen in das gesellschaftliche Gefüge bestehen (AvenirSocial, 2014, S.2). Dieser Grundsatz des Berufskodexes ist eine der wegleitenden Grundbausteine, um die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen zu begründen, denn Sozialpädagog\*innen begleiten jugendliche Straftäter\*innen während deren Zeit im Massnahmenvollzug. Die erzieherischen Massnahmen der Sozialpädagog\*innen sollen dazu beitragen, dass die straffällig gewordenen Jugendlichen ihr kriminelles Verhalten reflektieren, Verantwortung übernehmen und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Es ist wichtig zu betonen, dass die Wirksamkeit dieser Massnahmen stark von der individuellen Situation der Jugendlichen abhängt und dass es sich um einen komplexen und langwierigen Prozess handelt.

Erfolgreiche sozialpädagogische Massnahmen im Jugendstrafvollzug können sich langfristig positiv auf die Gesellschaft auswirken, da resozialisierte Jugendliche seltener kriminell werden und sich eher zu anerkannten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln.

Insgesamt spielt die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug eine wichtige Rolle, da sie darauf abzielt, das Wohlbefinden der Jugendlichen zu fördern, ihre Zukunftsaussichten zu verbessern und ihre Integration in die Gesellschaft zu erhöhen, indem sie junge Straftäter auf einen rechtschaffenen Weg führt.

## 1.3 Fragestellungen und Zielsetzung

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage und der Relevanz für die Soziale Arbeit formuliert die Autorin folgende Hauptfragestellung:

*"Welche Aufgaben hat die Sozialpädagogik im stationären Jugendstrafvollzug und wie können erzieherische Massnahmen dazu beitragen, die spätere Eingliederung jugendlicher Straftäter\*innen in die Gesellschaft zu fördern?"*

Die vorliegende Bachelorarbeit soll wichtige theoretische und empirische Erkenntnisse zusammenfassen, die konkrete erzieherische Massnahmen aufzeigen, die von der Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug eingesetzt werden. Daher richtet sich diese

Bachelorarbeit vor allem an sozialpädagogische Fachkräfte, die im stationären Jugendstrafvollzug tätig sind.

Zur umfassenden und systematischen Beantwortung der Hauptfragestellung wurden folgende vier Unterfragen formuliert:

1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Entwicklungsverlauf von Jugendlichen und Delinquenz?
2. Welche Faktoren beeinflussen die Wirkung und Effektivität erzieherischer Massnahmen des Jugendstrafvollzug?
3. Welche Aufgaben hat die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug?
4. Welche Massnahmen ergeben sich für die Sozialpädagogik in der Zusammenarbeit mit jugendlichen Straftäter\*innen zur Vorbereitung auf deren Wiedereingliederung während der Haft?

Die Unterfragen dienen dazu, sich mit der Hintergrundthematik der Jugenddelinquenz auseinanderzusetzen und ein Grundverständnis für die sozialpädagogischen Massnahmen im stationären Jugendstrafvollzug zu erlangen. Neben den Merkmalen sozialpädagogischer Massnahmen werden auch die Entstehungsgründe von Jugenddelinquenz behandelt.

Das Hauptziel dieser Bachelorarbeit ist es, die verschiedenen Aufgaben der Sozialpädagogik im Umgang mit jugendlichen Straftäter\*innen und erzieherischer Massnahmen, welche die Sozialpädagogik in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen ausübt aufzuzeigen. Darüber hinaus sollen praxisorientierte Methoden aufgezeigt werden, die die Sozialpädagogik gezielt einsetzen kann, um die persönliche Entwicklung, die sozialen Kompetenzen und die beruflichen Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern und somit ihre Chancen auf eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft zu verbessern. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, das Verständnis für die Bedeutung der Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug zu vertiefen und mögliche Ansätze für eine effektive Betreuung und Resozialisierung von jugendlichen Straftäter\*innen aufzuzeigen.

## 1.4 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit wurde in sechs Kapitel unterteilt, um eine umfassende Analyse und Diskussion des Themas zu ermöglichen. Im Folgenden werden diese Kapitel detaillierter beschrieben, um einen Gesamtüberblick über die Struktur und den Inhalt der Arbeit zu geben.

Kapitel 1: Einleitung. Im ersten Kapitel erfolgt eine umfassende Einführung in die Thematik der Jugenddelinquenz und der sozialpädagogischen Massnahmen im stationären Massnahmenvollzug. Dabei werden die Ausgangslage und die Bedeutung des Themas beleuchtet. Die Forschungsfrage und die Zielsetzung der Arbeit werden formuliert, und der Aufbau der weiteren Kapitel wird skizziert.

Kapitel 2: Hintergründe und Entstehungsursachen der Jugenddelinquenz. Das zweite Kapitel widmet sich der umfassenden Auseinandersetzung mit den Ursachen und Hintergründen devianten Verhaltens bei straffälligen Jugendlichen. Hierbei wird insbesondere die Theorielinie von Lothar Böhnisch erläutert. Zusätzlich werden aktuelle statistische Daten, Fakten und Merkmale von jugendlicher Delinquenz vorgestellt und analysiert.

Kapitel 3: Erzieherische Grundprinzipien des Jugendstrafrechts. Im dritten Kapitel wird das Jugendstrafrecht im Kontext der erzieherischen Grundprinzipien beleuchtet. Ein Schwerpunkt liegt auf den vielfältigen Funktionen der Strafe und den Zielen, die mit strafrechtlichen Massnahmen verfolgt werden. Dabei wird auch das Spannungsverhältnis zwischen Erziehung und Bestrafung erörtert.

Kapitel 4: Sozialpädagogik im stationären Massnahmenvollzug. Das vierte Kapitel setzt den Fokus auf die vielfältigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sozialpädagogik im stationären Massregelvollzug. Es werden die verschiedenen Rollen der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in diesem speziellen Umfeld beleuchtet und die definierten Ziele der sozialpädagogischen Arbeit im stationären Kontext erläutert.

Kapitel 5: Praxisorientierte sozialpädagogische Massnahmen und Ansätze. Im fünften Kapitel erfolgt eine eingehende Betrachtung praxisorientierter sozialpädagogischer Massnahmen und Ansätze im Kontext des stationären Massnahmenvollzugs. Hierbei werden auch Erfahrungen und Ansätze aus anderen Ländern vorgestellt und analysiert.

Kapitel 6: Schlussfolgerungen und Ausblick. Im letzten Kapitel werden die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln zusammengeführt. Die Perspektive der Sozialpädagogik wird genutzt, um die Forschungsfrage zu beantworten. Schlussendlich werden rückblickende Überlegungen der Verfasserin sowie mögliche zukünftige Entwicklungen und Forschungsrichtungen diskutiert.

Die sechs Kapitel dieser Bachelorarbeit bilden eine zusammenhängende Struktur, die es ermöglicht, das Thema der Jugenddelinquenz, der sozialpädagogischen Massnahmen und des stationären Massnahmenvollzugs umfassend zu beleuchten und zu analysieren. Jedes Kapitel trägt dazu bei, ein tiefes Verständnis für die Thematik zu entwickeln und praxisrelevante Erkenntnisse zu gewinnen.

## 2. Jugenddelinquenz

Die Thematik der Jugenddelinquenz ist bereits in diversen Fachbüchern ausführlich dargestellt worden und wird auch im deutschsprachigen Raum immer wieder von verschiedensten Autoren, auch aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, aufgegriffen. In den letzten Jahrzehnten gab es die unterschiedlichsten Ansätze und Erkenntnisse darüber, was Jugenddelinquenz ist und wie mit ihr umgegangen werden soll. Im Folgenden werden in mehreren Kapiteln einzelne Aspekte der Jugenddelinquenz beleuchtet und behandelt. Das Kapitel umfasst die Lebensphase Jugend als Bewältigungsraum, die Konkretisierung der Begriffe Devianz, Kriminalität und Delinquenz sowie die Darstellung der strafrechtlich relevanten Themen.

### 1.5 Jugend

Jugenddelinquenz ist ein in der Sozialpädagogik stark verankerter Begriff, doch um sich mit der Thematik auseinandersetzen zu können, muss zunächst eine Abgrenzung des Begriffs Jugend vorgenommen werden. Denn was unter Jugend verstanden wird, kann unterschiedlich aufgefasst werden. Gesellschaftlich wird Jugend oft als die Zeit zwischen Kindheit und Erwachsensein gesehen. In dieser Beschreibung wird Jugend jedoch nicht in Jahren ausgedrückt.

Nach Hurrelmann und Quenzel (2016) ist Jugend ein Übergang, eine sogenannte Statuspassage, die von der abhängigen Kindheit zum selbstständigen Erwachsenenalter führt. Entscheidend ist dabei der Grad der Autonomie, über den eine Person verfügt (S. 39). Die Jugendphase ist gekennzeichnet durch biologische, aber auch kognitive und soziale Veränderungen, die gleichzeitig von kulturellen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Faktoren beeinflusst werden (S. 9). Zudem finden in dieser Zeit eine Reihe von Entwicklungsaufgaben statt, von deren Bewältigung der weitere Lebensweg abhängt (Hurrelmann & Quenzel, 2016, S. 5). Die Jugendlichen müssen vor allem den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden, diese aber auch mit ihren eigenen individuellen Zielen und Erwartungen in Einklang bringen (ebd., S. 40).

Auch Oerter und Dreher (2008) schreiben, dass die Jugendphase aus verschiedenen biologischen, intellektuellen und sozialen Veränderungen besteht. Sie fügen hinzu, dass diese Phase für einige Jugendliche mit persönlichen oder sozialen Problemen verbunden sein kann. Im Allgemeinen wird die Jugendphase von Oerter und Dreher als

Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter betrachtet. Jugendliche befinden sich in dieser Lebensphase in einer Art Zwischenposition, in der sie sowohl Privilegien und Verhaltensweisen der Kindheit ablegen als auch Kompetenzen und Aufgaben des Erwachsenenalters übernehmen müssen (S. 271).

Eschenbeck und Knauf (2018) weisen darauf hin, dass Jugendliche in den unterschiedlichsten Lebensbereichen mit zahlreichen neuen Herausforderungen und Erwartungen konfrontiert sind. Diese Vielzahl an Veränderungen zeigt sich, so die Autorinnen, sowohl im Individuum selbst als auch in seinem Umfeld. Die Beziehungen zu Familie und Gleichaltrigen gestalten sich anders, wichtige Entscheidungen zur Lebensgestaltung und Berufswahl stehen an. Jugendliche entwickeln eigene Wert- und Normvorstellungen und sind auf der Suche nach einer eigenen Identität (S. 24).

Quenzel und Hurrelmann (2016) stellen fest, dass Jugend, wie jede andere Lebensphase auch, nicht allein durch physische Aspekte wie die körperliche Entwicklung definiert ist, sondern gleichermaßen von kulturellen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Faktoren beeinflusst wird (S. 9). Seit vielen Jahren beginnt die Jugendphase früher als früher. Gründe dafür sind veränderte Ernährungsgewohnheiten, verbesserte Hygiene und ein beschleunigter Lebensrhythmus. Der Übergang ins Erwachsenenalter, also das Ende der Jugendphase, verschiebt sich jedoch aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen immer weiter nach hinten (Hurrelmann & Quenzel, 2016, S. 5). Die Abgrenzung zwischen Jugend und dem Übergang ins Erwachsenenalter ist daher im gesellschaftlichen Verständnis schwierig. Dennoch gibt es wichtige Schritte, die das Erreichen des Erwachsenenalters kennzeichnen: Der Übergang in die Berufs- und Erwerbstätigkeit, die Ablösung vom Elternhaus und die darauffolgende Beziehung zu einem\*r Partner\*in sowie die Gründung einer eigenen Familie werden als wichtige Meilensteine in der Entwicklung von Jugendlichen gesehen (ebd., S. 40).

Während eine klare Abgrenzung der Jugendphase auf gesellschaftlicher Ebene nicht möglich ist, wird eine klarere Abgrenzung durch das Jugendstrafrecht vorgenommen. Nach Art. 3 des Jugendstrafgesetzbuches [JStG] gelten Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche (2003).

Im Vergleich zur gesellschaftlichen Wahrnehmung des Jugendalters werden hier also konkrete Anfangs- und Endpunkte für das Jugendalter gesetzt.

## 1.6 Entwicklungsverläufe und Jugenddelinquenz

Die Jugend stellt mit ihrem Beginn und Ende eine sehr vulnerable Lebensphase dar. Wie Böhnisch aufzeigt, ist gerade die Bewältigung dieser Lebensphase ein wichtiger Bestandteil. Dass diese Bewältigung von verschiedenen Spannungsfeldern geprägt ist, macht diese Aufgabe nicht leichter. Jugendliche bewegen sich heute zwischen soziokultureller Autonomie und ökonomischer Abhängigkeit (Böhnisch, 2018, S. 115). Diese Spannungsfelder im Lebenslauf junger Menschen können im Zusammenhang mit Entwicklungsaufgaben schnell zu Chancen, aber auch zu Risiken werden.

«Unter einer Entwicklungsaufgabe werden die psychisch und sozial vorgegebenen Erwartungen und Anforderungen verstanden, die an Personen in einem bestimmten Lebensabschnitt gestellt werden. Die Entwicklungsaufgaben definieren für jedes Individuum die vorgegebenen Anpassungs- und Bewältigungsschritte, denen es sich bei der Auseinandersetzung mit den inneren und äusseren Anforderungen stellen muss» (Havighurst, 1982; zit. Hurrelmann, 2007, S. 27).

Die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben ist individuell verschieden, so dass Jugendliche ihren eigenen Weg finden müssen, um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Je nach vorhandenen Ressourcen gelingt oder misslingt die Bewältigung der alterstypischen Entwicklungsaufgaben (Hurrelmann & Quenzel, 2016, S. 222). Die Folgen einer misslungenen oder unzureichenden Bewältigung einer Entwicklungsaufgabe spiegeln sich häufig in problematischen Verhaltensweisen wider. Dies geschieht in der Regel dann, wenn die Anstrengungen eines jungen Menschen nicht ausreichen, um die Entwicklungsaufgabe erfolgreich zu bewältigen. Das entstehende Problemverhalten dient dazu, Misserfolge zu verdecken (Hurrelmann & Quenzel, 2016, S. 230).

Nach Wittenberg und Wallner (2016) bergen die zentralen Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen gewisse Risiken, weshalb Abweichungen in Form von delinquenten Handlungen im Prozess des Normlernens keine Seltenheit sind (S. 27). Auch nach Böhnisch (2017) stellt abweichendes Verhalten einen Bewältigungsversuch kritischer Lebenssituationen dar. Wenn also konforme Möglichkeiten nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird auf abweichendes Verhalten zurückgegriffen (S. 19).

Nach Hurrelmann und Quenzel (2016) gibt es verschiedene Formen von Problemverhalten. Es gibt die nach aussen gerichtete Form des Problemverhaltens (S. 232), die ausweichende Form des Problemverhaltens (ebd., S. 237) und die nach innen gerichtete Form des Problemverhaltens (ebd., S. 242). Die nach aussen verlagerte Form des Problemverhaltens umfasst nach Ansicht der Autoren Handlungen, die mit den allgemein akzeptierten Umgangsformen einer Gesellschaft nicht vereinbar sind. Diese Verhaltensform stellt das von der Norm abweichende, deviante Verhalten dar. (ebd., S. 232).

Der Übergang von normalem zu abweichendem Verhalten ist nach Böhnisch (2017) fließend und gerade im Grenzbereich nicht leicht zu fassen. Auch im strafrechtlichen Kontext ist eine klare Abgrenzung schwierig, da die Bewertung von unterschiedlichen gesellschaftlichen Normensystemen und sozialen Herkunftsmilieus abhängt (ebd., S. 11).

Bei der Frage nach den Ursachen von Jugendkriminalität werden verschiedene Ursachen und Entwicklungslinien beschrieben. Dazu zählen auch nach Freiheit et al. beispielsweise eine problematische Familiensituation, Überforderung in der Schule oder Drogenkonsum (2018, S. 18). Insbesondere bei abweichendem Verhalten, das sich bis ins Erwachsenenalter fortsetzt, kann von einer starken negativen Prägung insbesondere durch die Lebensumstände in der Jugend des Individuums ausgegangen werden (ebd., S. 19).

### 2.2.1 Delinquenz als Teilbereich der Devianz

Anknüpfend an diese Aussage von Böhnisch ist zu erwähnen, dass Delinquenz als Teilmenge von Devianz zu verstehen ist. Denn Devianz ist ein Sammelbegriff für verschiedene Arten abweichenden Verhaltens. Nach Dollinger und Raithel (2006) gibt es verschiedene Verhaltensweisen, die nicht den anerkannten Normen einer Gesellschaft entsprechen und je nach Abweichung stark variieren (S. 11).

Die Autoren Dollinger und Raithel (2006) haben vier Typen von Devianz konzipiert, die sich zunehmend von der „Normalität“ entfernen und sich an der möglichen

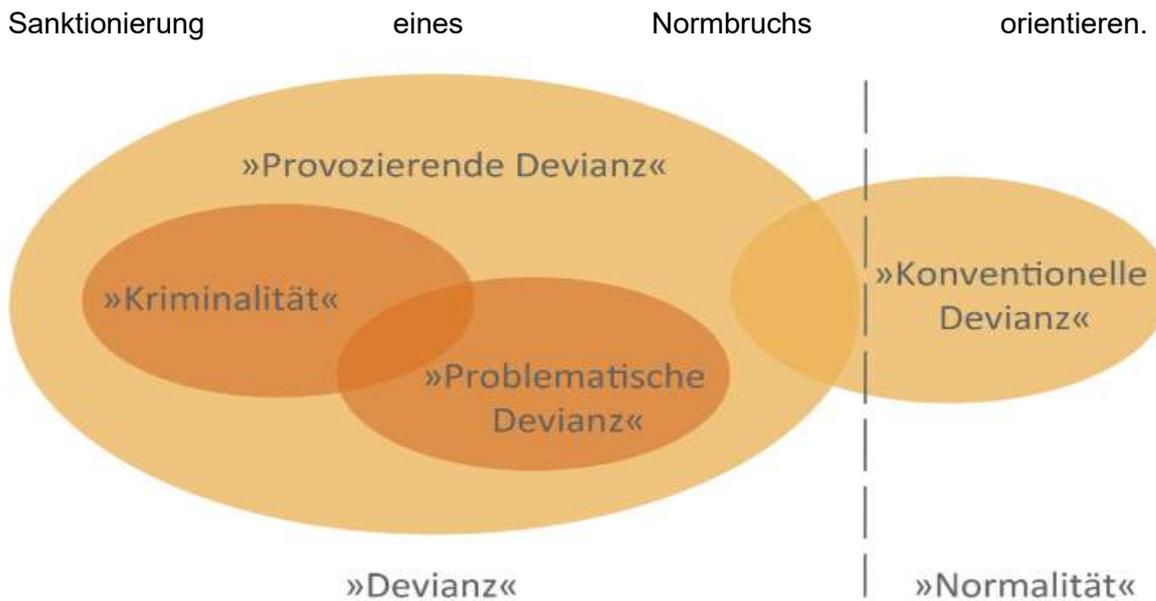


Abbildung 1: Devianzarten und -felder (Dollinger & Raithel, 2006, S.13)

Die konventionelle Devianz ist die mildeste Variante und die Art der Devianz, die am wenigsten von konventionellen Werten und Normen abweicht. Zentral ist hier nach Ansicht der Autoren die individuelle Lebensführung und der Wertpluralismus, durch den das Individuum definiert wird. Die heutige Gesellschaft erwartet in gewisser Weise, dass sich nicht alle Menschen strikt an alle möglichen Regeln halten, sondern ihre Identität kreativ gestalten. Diese Art von Devianz tritt vor allem bei Jugendlichen auf, um sich von der Erwachsenenwelt abzugrenzen. Beispiele für konventionelle Devianz sind ein ungewöhnlicher Kleidungsstil oder bunt gefärbte Haare (Dollinger & Raithel, 2006, S. 11).

Provokative Devianz beschreibt Handlungen, die einen provozierenden Charakter haben. Unfreundliche Bemerkungen oder das Vordrängeln in einer Warteschlange gelten als Beispiele für provozierende Devianz. Diese Verhaltensweisen haben in der Regel keinen kriminellen Charakter und ziehen daher keine Sanktionen nach sich, sind aber dennoch gesellschaftlich unerwünscht (ebd., S. 13).

Problematische Devianz wird als soziales Problem angesehen, wie z.B. Drogenabhängigkeit. Die Abweichungen dieser Form von Devianz sind so massiv, dass sich die Öffentlichkeit für die Lösung des Problems einsetzt (ebd., S. 13).

Kriminalität beinhaltet eine besonders schwere Abweichung, deren Verhalten in den meisten Fällen gesellschaftlich sanktioniert wird. Allerdings sind die einzelnen

Verhaltensweisen und ihre Kriminalitätsschwere nicht miteinander vergleichbar und sehr unterschiedlich, so können z.B. Verkehrsdelikte und sexuelle Gewalt nicht miteinander verglichen werden, obwohl beide Verhaltensweisen als kriminell gelten (ebd., S. 13).

Nach Dollinger und Raithel hängt es oft vom kulturellen, zeitlichen oder situativen Kontext ab, ob ein bestimmtes Verhalten als deviant oder konventionell gilt. So kann ein Verhalten im Kontext der Peergroup zu hohem Ansehen führen, von der Gesamtgesellschaft aber dennoch negativ bewertet und strafrechtlich verfolgt werden (S. 14).

Für Böhnisch (2017) beinhaltet der Begriff „abweichendes Verhalten“ eine Mehrdeutigkeit und verweist auf die Einbeziehung des kulturellen und sozialen Kontextes, um abweichendes Verhalten als solches definieren zu können. Im Zusammenhang mit dem sozialen Spektrum der Definition abweichenden Verhaltens geht er auf die Bedeutung der „institutionell gebundenen sozialen Abweichung“ ein. Seiner Ansicht nach zeichnet sich institutionell gebundenes abweichendes Verhalten dadurch aus, „dass es sozial nicht durchgängig, häufig nur innerhalb der jeweiligen Institution negativ sanktioniert und ausserhalb häufig gegenteilig bewertet wird“ (S. 14).

Böhnisch (2017) definiert kriminelles Verhalten als das Ende einer langen Kette von Belastungen durch ungünstige Sozialisationsbedingungen in der Familie, mässigen Schulerfolg, fehlende Berufsausbildung oder Arbeitslosigkeit. Da die betroffenen Jugendlichen die in der Gesellschaft vorherrschenden Werte wie Erfolg und Prestige auf konventionellem Wege nicht erreichen können, versuchen sie dies auf kriminellem Wege zu erreichen (S. 116).

## **1.7 Lothar Böhnisch: Konzept der Lebensbewältigung**

Als primäre Ursachen für delinquentes Verhalten sieht Böhnisch (2018) sowohl ungünstige Sozialisationsbedingungen als auch Problembelastungen, die sozialisatorische Bewältigungsdilemmata darstellen. Delinquentes Verhalten als Bewältigungshandlung deutet auf sozial belastende biografische Erfahrungen in der Herkunftsfamilie hin (S. 119).

Nach Böhnisch (2017) berichten auch Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe und der Krisenintervention, dass, wenn es gelingt, die Persönlichkeit der Jugendlichen von ihren

Straftaten zu trennen, der familiäre Hintergrund und die dort gemachten Erfahrungen und Beziehungen sichtbar werden (S. 120).

Jugendkriminalität ist in der Regel von anomischen Konstellationen und Bewältigungsproblemen geprägt. Für den sozialpädagogischen Umgang mit Jugenddelinquenz lassen sich nach Böhnisch (2017) drei Dimensionen unterscheiden, über die delinquentes Verhalten bei Jugendlichen vermittelt werden kann:

- die jugendkulturelle Dimension
- der institutionelle Umgang mit abweichendem Verhalten, der wesentlich zur Verfestigung von Jugendkriminalität beitragen kann
- die Bewältigungsdimension, die sich vor allem in spezifischen Kristallisationspunkten delinquenten Gruppenverhaltens zeigt.

Die jugendkulturelle Dimension beschreibt, dass die begangenen Straftaten im Zusammenhang mit verschiedenen jugendkulturellen Aspekten zu sehen sind. Beispielsweise wird eine Straftat begangen, um einen höheren Status in einer Peergroup zu erlangen. Wenn ein solches abweichendes Verhalten institutionell etikettiert und kriminalisiert wird, verliert die Situation ihren jugendkulturellen Ursprung. Durch die Etikettierung und Kriminalisierung der Tat muss sich der Jugendliche nun mit polizeilichen und justiziellen Instanzen auseinandersetzen. Es entsteht eine neue Bewältigungsszene, auf die sie nicht vorbereitet sind und die sie möglicherweise weiter in abweichendes Verhalten drängt (S. 179).

Die Delinquenz Jugendlicher ist immer auch ein massiver Hinweis auf Selbst- und Anerkennungsstörungen und soziale Hilflosigkeit. Denn wenn die eigenen sozialen Ressourcen versagen, übernehmen die tiefenpsychischen Strebungen das Kommando. Der in kritischen Situationen freigesetzte Selbsterhaltungs- und Selbstbehauptungstrieb überlagert dann die biographisch mehr oder weniger entwickelte Selbstkontrolle. Die durch die Tat erreichte Selbstbehauptung verbindet sich mit einer damit einhergehenden psychophysischen Auflösung des Stresszustandes: So kann sich trotz der Normverletzung ein Zustand des Wohlbefindens einstellen (ebd., S.122).

Nach Böhnisch (2018) tritt abweichendes Verhalten immer dann auf, wenn in der kritischen Konstellation konforme Bewältigungsressourcen nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, um biografische Handlungsfähigkeit zu erreichen (S.19).

Hinter abweichendem Verhalten stehen also in der Regel immer massive Störungen des Selbstwertgefühls, der Anerkennung und der Selbstwirksamkeit. Unter Selbstwirksamkeit wird dabei der Zustand verstanden, in dem der Jugendliche das harmonische Gefühl hat, mit seiner sozialen Umwelt so in Einklang zu stehen, dass das eigene Leben darauf abgestimmt ist und so auch ein alltäglicher Lebenssinn erzeugt werden kann (ebd., S.21).

Böhnisch (2017) hat im Konzept der Lebensbewältigung vier Grundannahmen herausgearbeitet, die in bedrohten Lebenssituationen von den Betroffenen bewusst oder unbewusst wahrgenommen werden. Mit dem Konzept der Lebensbewältigung will Böhnisch aufzeigen, wie der gesellschaftliche Ort gefunden werden kann, an dem psychosoziale Probleme für Menschen entstehen können. Sozialpädagogische Interventionen können dann am sozialen Kontext ansetzen (S. 25).

Zu den vier Grunddimensionen nach Böhnisch gehören die Erfahrung des Selbstwertverlustes, die Erfahrung sozialer Orientierungslosigkeit und fehlender sozialer Unterstützung sowie die Suche nach realisierbaren Formen sozialer Integration (Böhnisch, 2017, S. 26).

Das Lebenslagenkonzept gibt Hinweise auf die „sozialstrukturelle Einbettung der Lebensverhältnisse und damit auf die Ressourcen individueller Lebensbewältigung“ (Böhnisch, 2018, S. 30). Grundsätzlich umfasst der Begriff der Lebenslage das Repertoire an kulturellen, materiellen und sozialen Ressourcen, über das Individuen in ständiger Abhängigkeit von gesellschaftlichen Entwicklungen verfügen können (ebd., S. 30).

Wann eine Situation als kritisch empfunden wird, hängt vom Individuum selbst ab. Fakt ist jedoch, dass eine Situation dann als kritisch erlebt wird, wenn das psychosoziale Gleichgewicht - also die Interdependenz von Selbstwert, sozialer Anerkennung und Selbstwirksamkeit - gestört ist (Böhnisch, 2017, S. 21).

Böhnisch (2017) weist darauf hin, dass die Stärkung des Selbstwertgefühls im Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen im Zusammenhang mit Delinquenz steht. Die Reaktivierung des Selbstwertgefühls lässt die Jugendlichen ihre Integrität und Akzeptanz als Mensch spüren (S. 123).

## 1.8 Zusammenfassung

Das Jugendalter ist nicht nur eine Zeit des Übergangs, sondern auch eine Zeit der Vorbereitung auf das Erwachsenenalter. Bildung, Ausbildung, berufliche Orientierung und die Entwicklung sozialer Kompetenzen spielen eine Schlüsselrolle bei der Vorbereitung junger Menschen auf ihre zukünftigen Rollen und Verantwortlichkeiten.

In diesem Lebensabschnitt stellen sich Entwicklungsaufgaben, Schlüsselaufgaben und Herausforderungen, die die individuelle Entwicklung beeinflussen. Diese Aufgaben sind wichtige Meilensteine, die in bestimmten Lebensphasen bewältigt werden müssen, um eine gesunde persönliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgaben fördert das individuelle Wachstum. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsaufgaben je nach kulturellem, sozialem und individuellem Kontext variieren können und eine ständige Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen darstellen.

Diese Herausforderungen können je nach Bewältigung schnell zu abweichendem Verhalten führen, das auch durch gesellschaftliche oder institutionelle Zuschreibungen in delinquentem Verhalten enden kann. Es geht also darum, den sozialen Ort zu finden, an dem psychosoziale Probleme für Menschen entstehen können. Hier können sozialpädagogische Interventionen ansetzen.

### **3. Strafe oder Erziehung**

Strafe und Erziehung sind zwei unterschiedliche Konzepte, die oft in verschiedenen Kontexten angewendet werden, aber auch miteinander verknüpft sein können, insbesondere im Bereich der Jugendjustiz und Sozialpädagogik. Strafen dienen dazu, die Jugendlichen für ihre Handlungen in die Verantwortung zu ziehen und möglicherweise dient sie der Abschreckung vor zukünftigem Fehlverhalten. Die Erziehung hingegen konzentriert sich auf die Entwicklung einer Person. Sie zielt darauf ab, positive Veränderungen im Verhalten, Denken und in der Persönlichkeit zu bewirken. Erziehung soll individuelle Fähigkeiten stärken und dazu beitragen, dass die Person sich in der Gesellschaft positiv entfaltet. In einigen Fällen können Strafe und Erziehung miteinander verschmelzen, wie es im Konzept der resozialisierenden Strafe der Fall ist, das darauf abzielt, sowohl zu bestrafen als auch zu erziehen, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Individuums in die Gesellschaft zu erreichen.

#### **1.9 Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts**

Nach dem Kantons Zürich ist das schweizerische Jugendstrafrecht von einem anderen Erziehungsgedanken geprägt als das Erwachsenenstrafrecht. Der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen stehen im Vordergrund. Das Jugendstrafrecht ist täter- und nicht tatorientiert. Jugendliche sind in ihren Einstellungen und ihrem Verhalten noch nicht gefestigt und befinden sich noch in der Entwicklung, so dass sie pädagogischen Massnahmen zugänglich sind. Das Jugendstrafrecht berücksichtigt die Lebens- und Familienverhältnisse der Jugendlichen und legt besonderen Wert auf den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Das Jugendstrafrecht in der Schweiz hat die Erziehung und Resozialisierung der Jugendlichen zum Ziel. Es soll dazu beitragen, dass Jugendliche künftig straffrei bleiben und sich in die Gesellschaft integrieren können. Das Jugendstrafrecht sieht deshalb erzieherische Massnahmen wie Sozialstunden, Arbeitsleistungen, therapeutische Massnahmen oder Erziehungsmassnahmen vor. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre Tat bereuen und Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Ziel ist es, dass die Jugendlichen künftig straffrei bleiben und sich in die Gesellschaft integrieren können (ohne Datum).

Bereits 1893 wurde von Carl Stooss ein Konzept für ein Sonderstrafrecht für Jugendliche entwickelt, das in seinen Grundzügen bis heute Bestand hat. Grundgedanke des Sonderstrafrechts ist, dass für Jugendliche ein besonderes Strafrecht gelten soll. An diesem

Konzept wurde auch nach der Revision des gesamten Strafgesetzbuches [StGB] festgehalten (Gürber, 2009, S. 81). Seit dem 1. Januar 2007 ist das Jugendstrafrecht nicht mehr im Erwachsenenstrafrecht verankert, sondern hat ein eigenes, separates Gesetzbuch. Dennoch verliert das Erwachsenenstrafrecht nicht an Bedeutung, da in Art. 1 JStGB auf Bestimmungen des StGB verwiesen wird, die auch bei delinquenten Handlungen von Jugendlichen Anwendung finden können (Gürber, 2009, S. 82).

Als Hintergrund für den erzieherischen Charakter des Jugendstrafrechts führt Gürber (2009) an, dass delinquentes Verhalten häufig einen einmaligen Charakter aufweist, der als vorübergehende Begleiterscheinung der normalen Entwicklung eines jungen Menschen zu betrachten ist, und dass delinquentes Verhalten nicht der Beginn einer delinquenten Karriere ist, sondern vielmehr Ausdruck von Fehlentwicklungen, Perspektivlosigkeit und anderen Schwierigkeiten (S. 81).

Nach Schwander (2013) ist die zentrale Bestimmung des Jugendstrafgesetzes Art. 2 JStG (S. 374),

«Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

<sup>2</sup> Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.» (JStG, 2003)

Nach Schwander (2013) regelt dieser Artikel, dass die Anwendung des Jugendstrafgesetzes den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen zum Ziel hat. Mit Schutz ist nicht gemeint, dass Jugendliche vor Sanktionen geschützt sind. Der Begriff Schutz knüpft hier an den Kinderschutz des Zivilgesetzbuches an und verlangt, dass die Entwicklung des Jugendlichen und seine persönliche und berufliche Entfaltung geschützt werden. Dazu gehören die Korrektur von Fehlentwicklungen, die Abwehr von Gefahren und die Schaffung günstiger Entwicklungsbedingungen (S. 374). Nach Ansicht des Verfassers geht das JStG davon aus, dass junge Menschen durch Erziehung noch geformt werden können. Die Erziehung wird daher als die wirksamere Methode angesehen, um Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten als die Vergeltung der Tat (ebd., S. 375).

Schwander (2013) zeigt auf, dass die symptomatische Bedeutung der Straftat eines Jugendlichen Ausgangspunkt für jugendstrafrechtliche Sanktionen ist, die sich an

spezialpräventiven und erzieherischen Bedürfnissen orientieren. Diese lassen sich aber nicht allein aus der Tat ableiten. Um das erzieherisch Wirksame zu ermitteln, müssen die individuelle Entwicklung, die Persönlichkeit, die Sanktionsbereitschaft und die Lebensumstände berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht steht die Person und nicht die Tat und das Verschulden im Vordergrund (ebd., S. 375).

## 1.10 Strafrechtliche Massnahmen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht umfasst verschiedene strafrechtliche Massnahmen, die darauf abzielen, jugendliche Straftäter zu sanktionieren, aber auch zu erziehen und zu resozialisieren. Diese Massnahmen sind in der Regel weniger repressiv und auf Bestrafung ausgerichtet als im Erwachsenenstrafrecht. Je älter die Jugendliche jedoch sind, desto höher können die Strafen ausfallen, weil Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit des eigenen Handelns fortgeschrittener sind (Gürber, 2009, S. 84).

Die Voraussetzungen einer Strafe wird im Art. 11 des Jugendstrafrechts wie folgt geregelt:

Art. 11 Abs. 1: Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe  
Art. 11 Abs. 2: Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

### 1.10.1 Schutzmassnahmen

Bei straffälligen Jugendlichen, die einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfen, können neben der Strafe auch Schutzmassnahmen angeordnet werden (Art. 10 Abs. 1 JStG).

Das Jugendstrafrecht sieht folgende Massnahmen vor:

**Aufsicht (Art. 12 JStG):** Es handelt sich um die mildeste Massnahme. Die Erziehungsberechtigten tragen die Hauptverantwortung dafür, dass ihr Kind nicht mehr straffällig wird. Die Aufsichtsperson überprüft lediglich, ob die notwendigen Massnahmen für den Jugendlichen getroffen werden (Gürber, 2009, S. 86).

**Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG):** Mit der persönlichen Betreuung durch die urteilende Behörde sollen die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben durch eine geeignete Person unterstützt werden. Dies geht über die Beaufsichtigung hinaus, da eine persönliche Zusammenarbeit mit der Betreuungsperson stattfinden muss (Gürber, 2009, S. 86).

**Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG):** Sobald bei einem Jugendlichen eine psychische Störung vorliegt, die Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt ist oder Suchtprobleme bestehen, ordnet die urteilende Behörde eine ambulante Behandlung an. Die ambulante Massnahme kann auch mit anderen Schutzmassnahmen kombiniert werden (Gürber, 2009, S. 86).

**Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG):** Reichen ambulante Schutzmassnahmen für eine angemessene Behandlung oder Erziehung nicht aus, kann die urteilende Behörde eine Behandlung in einer offenen oder geschlossenen Einrichtung anordnen. Dies ist die schärfste Form der Schutzmassnahmen. Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn sie zum Selbstschutz oder zur Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist oder wenn durch die Unterbringung der Schutz Dritter vor einer ernsthaften Gefährdung durch den Jugendlichen gewährleistet werden kann (Gürber, 2009, S. 86).

### 1.10.2 Strafen des Jugendstrafgesetzes

Das Jugendstrafgesetz sieht folgende Sanktionen für delinquentes Verhalten vor:

**Verweis (Art. 22 JStG):** Mit dem Verweis wird die Tat formell missbilligt. Mit der Erteilung des Verweises ist das Strafverfahren in der Regel abgeschlossen (Gürber, 2009, S. 84).

**Persönliche Leistung (Art. 23 JStG):** Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung zugunsten sozialer Institutionen, gemeinnütziger Werke, hilfsbedürftiger Personen oder der geschädigten Person mit deren Zustimmung verpflichtet werden. Als persönliche Leistung gilt bei Jugendlichen ab 15 Jahren eine Arbeitsleistung von bis zu drei Monaten. Jüngere Straftäter können von Gesetzes wegen maximal zehn Tage persönliche Arbeitsleistung erbringen. (Gürber, 2009, S. 84).

**Busse (Art. 24 JStG):** Mit einer Busse können nur Jugendliche ab 15 Jahren bestraft werden. Der Höchstbetrag beträgt CHF 2'000.00 (Gürber, 2009, S. 85), bei der Festlegung der Busse sind die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen zu berücksichtigen.

**Freiheitsentzug (Art. 25 JStG):** Der Freiheitsentzug gilt für Jugendliche ab 15 Jahren. Die Höchstdauer beträgt zwölf Monate. Ab 16 Jahren erhöht sich die Höchstdauer auf vier Jahre, wenn eine besonders schwere Straftat vorliegt (Gürber, 2009, S. 85). Zu beachten ist, dass Jugendliche gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG nur wegen Verbrechen oder Vergehen, nicht aber wegen Übertretungen mit Freiheitsentzug bestraft werden können. Der Freiheitsentzug ist als letztes Mittel zu betrachten.

Der Vollzug der Sanktionen verfolgt das Ziel, neue Straftaten zu verhindern bzw. die Rückfallgefahr der Jugendlichen zu vermindern. Das Ziel ist in Art. 75 StGB festgelegt: "Der Vollzug soll das soziale Verhalten der Gefangenen fördern, insbesondere ihre Fähigkeit, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zudem soll den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werden (KKJPD, 2014, S. 1).

## 1.11 Strafen als Handlungsoption

Böhnisch (2017) schreibt, dass Strafe der vorübergehende und zwangsweise Entzug von Handlungsmöglichkeiten ist, der in unserer Gesellschaft traditionell bipolar strukturiert ist. Auf der einen Seite steht die erzieherische Absicht der Strafe, die auf den Täter gerichtet ist, auf der anderen Seite steht die Tat, die zum Zwecke der Normeinhaltung und der Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichts geahndet werden muss (S. 233). Richter (2018) betont, dass Strafe einem stetigen Wandel unterliegt und daher keine eindeutige Definition des Begriffs möglich ist (S. 15). Vielmehr handele es sich um einen Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen und Ausprägungen. Strafe ist ein Phänomen, über das in den unterschiedlichsten Formen gesprochen, aber auch geschwiegen werden kann. So könne Strafe eine logische Konsequenz bei Regelverstössen, ein Instrument zur Verhaltenssteuerung, ein Mittel zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit oder auch ein Korrektur- und Druckmittel sein (ebd., S. 16).

Dem stimmt Richter (2018) zu, durch den stetigen Wandel des Phänomens Strafe hat eine stetige Ausdifferenzierung des Begriffs stattgefunden. Von Sanktion über Konsequenz bis hin zur Disziplinierung reichen die Definitionen (S.142).

In der Rechtsprechung spielt die Strafe jedoch eine weitaus bedeutendere Rolle, was sich schon an der häufigen Verwendung des Wortes selbst zeigt. So ist beispielsweise vom Strafrecht oder vom Strafgesetzbuch die Rede. Das Zustandekommen von Strafe setzt nach Windisch (2005) demnach ein institutionalisiertes Machtgefälle zwischen Strafendem und Bestraftem voraus, wie es etwa bei Richter und Angeklagtem der Fall ist. Strafe kann nur von einer anerkannten Autorität verhängt werden und nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden (S. 31).

### **1.11.1 Strafen in der Sozialpädagogik**

Müller (1998) spricht im Zusammenhang mit Strafen im pädagogischen Kontext von folgendem Paradoxon: Um jemanden bestrafen zu können, muss zuvor sichergestellt werden, dass diese Person überhaupt für ihr Fehlverhalten verantwortlich ist. Des Weiteren werden Strafen im pädagogischen Kontext und pädagogische Strafen differenziert betrachtet. Oftmals werden Strafen und Sanktionen eingesetzt, um das Funktionieren einer Institution und deren Abläufe aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich aber noch nicht um pädagogische Strafen, sondern um Massnahmen, die es der Institution ermöglichen sollen, ihre Ziele zu erreichen. Eine pädagogische Strafe ist nach Müller dadurch gerechtfertigt, dass das Individuum am Beginn seiner Entwicklung durch negative Reaktionen eine Form der „vorrationalen Hinführung zur Rationalität“ (S. 137) erfährt.

Geissler (1982) zeigt, dass, wenn die Bestrafung von der bestrafte Person als Strafe empfunden wird, sie das Verhalten aus Angst vor dem durch die Strafe zugefügten Leid unterlassen wird. Wenn aber subjektiv wichtige Bedürfnisse nicht anders befriedigt werden können, wird das Individuum entweder heimlich weitermachen oder das Verhalten sofort wieder aufnehmen, sobald die Strafe nicht mehr zu befürchten ist. Eine Strafe unterdrückt das unerwünschte Verhalten nur für eine gewisse Zeit, eine Änderung der Motivation, die der Handlung zugrunde liegt, kann nicht erreicht werden, sofern diese Handlung durch die Befriedigung subjektiv wichtiger Bedürfnisse motiviert ist (S. 205).

Aebersold (2011) weist darauf hin, dass Sanktionen als Grenzsetzung lediglich Normen und Werte verdeutlichen. Die Wirkung kann sich aber nur entfalten, wenn dem Jugendlichen alternative Verhaltensweisen vermittelt werden, um seine Bedürfnisse gesetzeskonform zu befriedigen. Nur so kann der Jugendliche in die Verantwortung genommen werden, ein straffreies Leben zu führen (S.89). Auch Richter (2018) sieht es als problematisch an, dass die Strafe lediglich aufzeigt, welches Verhalten unerwünscht ist, aber

keine alternativen Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. So führe die übermässige Anwendung dieser Erziehungsmethode zu Scheu, Zurückhaltung oder Isolation (S.57). Da der Erziehungsbegriff im Gesetz sehr offen formuliert ist, liegt es an den Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden, die erzieherischen Möglichkeiten zu nutzen und umzusetzen (Aebersold, 2011, S.89).

Huber und Kirchschräger (2019) greifen den Begriff der Grenzsetzung auf. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Austesten von Grenzen einen weiteren Zweck hat. Kinder und Jugendliche suchen dabei nach erzieherischer Kraft, Sicherheit und Verlässlichkeit. Daher sollten Grenzen einen beweglichen Charakter haben, denn feste und eindeutige Regeln und Grenzen deuten auf den Wunsch nach Planbarkeit und Kontrollierbarkeit seitens der Erziehenden hin (S.41).

## **1.12 Statistiken: Zahlen, Daten und Fakten im Hell- und Dunkelfeld**

Bei den Statistiken und Zahlen zur Jugendkriminalität handelt es sich um Hellfelduntersuchungen. Eine Hellfeldstudie ist eine Studie, die alle Fälle eines bestimmten Phänomens erfasst, die den Behörden bekannt sind und von ihnen bearbeitet werden. Im Gegensatz zur Dunkelfeldstudie, bei der auch die nicht entdeckten Fälle erfasst werden, bezieht sich die Hellfeldstudie nur auf die offiziell registrierten Fälle. In der Regel werden für eine Hellfeldstudie Daten aus amtlichen Quellen wie Polizei- oder Gerichtsakten verwendet (Krause & Schröder, 2023, S. 33).

Im Jahr 2022 wurden, gemäss dem Bundesamt für Statistik [BFS] (ohne Datum a) insgesamt 20'797 Jugendstrafurteile verhängt. Nicht alle strafrechtlichen Konflikte wurden durch die Anordnung von Schutzmassnahmen oder Strafen gelöst. Deshalb wurden im Jahr 2022 nur 20'388 Jugendurteile mit einer Strafe oder Massnahme sanktioniert. Unabhängig von der Anzahl der Verurteilungen wird jede Person pro Gesetz oder Delikt nur einmal pro Jahr erfasst, weshalb im Jahr 2022 insgesamt 17'589 Jugendliche verurteilt wurden. Davon sind rund 78,8% männliche Jugendliche (ohne Datum.)

Insgesamt wurden im Jahr 2022 383 Jugendstrafurteile ausgesprochen, von denen 67 zu einer stationären Massnahme führten (ebd.).

Aufgrund einer Umstellung der Erhebungsmethode des Bundesamtes für Statistik können die effektiven Zahlen der Jugendstrafurteile nur im Bereich des Strafgesetzbuches

und des Betäubungsmittelgesetzes verglichen werden. Beim Vergleich fällt auf, dass die Zahlen im Die Zahlen im Bereich des Jugendstrafgesetzbuches zeigen, dass die Jugendstrafurteile seit dem Jahr 2015 kontinuierlich ansteigen, so wurden im Jahr 2015 noch 5'991 Jugendstrafurteile im Rahmen des JStG registriert, im Jahr 2021 waren es bereits 8'786 Jugendstrafurteile. Dies entspricht einer Zunahme von rund 2'795 Urteilen oder prozentual einer Zunahme von über 146% (ebd.).

Aufgrund der Änderung der Erhebungsmethode ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, auf wie viele Jugendliche diese Jugendstrafurteile entfallen.

Es ist daher wichtig, diese statistischen Informationen mit Vorsicht zu interpretieren und zu verwenden, da sie in vielerlei Hinsicht durch den Kontext und die Methodik beeinflusst wurden. Generell bieten Statistiken die Möglichkeit, das Verständnis von Jugendkriminalität zu vertiefen und Erkenntnisse zu gewinnen, die sozialpädagogisches Handeln voranbringen.

### **1.12.1 Rückfallquote**

Um dennoch weitere statistische Zahlen einbeziehen zu können, wird die Rückfallquote jugendlicher Straftäter in die Arbeit einbezogen. Die Rückfallquote setzt die Zahl der in einem bestimmten Jahr Verurteilten ins Verhältnis zur Zahl der Personen, die innerhalb von drei Jahren nach der ersten Verurteilung erneut straffällig werden und dafür verurteilt werden.

Die letzten offiziellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik zur Rückfallquote von jugendlichen Wiederverurteilten stammen aus dem Jahr 2013 und zeigen, dass 31,3% der Jugendlichen nach einer Verurteilung erneut verurteilt werden (BFS, ohne Datum b).

Auch hier ist anzumerken, dass die Zahlen bereits rund zehn Jahre alt sind und somit als veraltet gelten können. Für die Einbeziehung statistischer Daten wäre es relevant, wenn neben den älteren auch aktuelle Daten zur Verfügung stünden, um Vergleiche hinsichtlich der Wirksamkeit ziehen zu können. Darüber hinaus ist anzumerken, dass solche Statistiken jedoch nur bedingt die Rückfallquote darstellen können. Denn auch hier fließen nur die Daten in die Statistik ein, die durch eine erneute Verurteilung im Hellfeld sichtbar werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer Schweizer Studie (2021) von Zahradnik veröffentlicht wurde, dass

Stigmatisierungserfahrungen während des Resozialisierungsprozesses die Rückfallwahrscheinlichkeit bei männlichen Straftätern erhöhen. Es ist daher wichtig, Faktoren wie Stigmatisierung, die zu Rückfällen beitragen, zu berücksichtigen und wirksame Massnahmen zu ihrer Verringerung zu entwickeln (ebd., S. 215). Nach Zahradnik sollte das Strafrechtssystem Rehabilitationsprogramme unterstützen, die sich mit den Ursachen kriminellen Verhaltens auseinandersetzen und den Straftätern während des Wiedereingliederungsprozesses Unterstützung bieten (ebd., S. 216).

Da die statischen Daten nur bedingt aktuell sind und vergleiche mit Vorjahren erschwert sind, werden die Daten in der weiteren Arbeit nur noch bedingt verwendet.

### **1.13 Zusammenfassung**

Das schweizerische Jugendstrafrecht verfolgt einen spezifischen Erziehungsgedanken, der nicht nur auf die Bestrafung, sondern auch auf die Resozialisierung und Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher in die Gesellschaft abzielt. Dieser Erziehungsgedanke beruht auf der Anerkennung des besonderen Entwicklungsstandes und der Veränderungsfähigkeit der Jugendlichen. Ziel ist es, die Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten, indem sie die notwendigen Fähigkeiten und Einsichten entwickeln, um sich positiv in die Gesellschaft einbringen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass Jugendliche in der Lage sind, aus ihren Fehlern zu lernen und sich zu bessern, wenn sie entsprechende Hilfe und Anleitung erhalten. Daher setzt das Gesetz auf eine Kombination von Sanktionen und erzieherischen Massnahmen, um sowohl den Schutz der Gesellschaft als auch die individuelle Entwicklung der Jugendlichen zu gewährleisten. Insgesamt steht der Erziehungsgedanke des schweizerischen Jugendstrafgesetzes für einen ganzheitlichen Ansatz bei der Bestrafung und Resozialisierung jugendlicher Straftäter. Statt allein auf Strafen zu setzen, wird versucht, die Jugendlichen durch pädagogische Massnahmen auf den richtigen Weg zu bringen und ihre Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen.

Während das schweizerische Jugendstrafgesetz den Erziehungsgedanken klar in den Vordergrund stellt, geht die Sozialpädagogik von einem ähnlichen Grundgedanken aus: der Förderung und Entwicklung von Individuen, insbesondere von Jugendlichen. Sowohl das Jugendgerichtsgesetz als auch die sozialpädagogische Perspektive erkennen die

Bedeutung der Unterstützung junger Menschen in schwierigen Lebensphasen und der Förderung ihrer positiven Potenziale an. Die Übertragung dieser Prinzipien auf das Thema Strafe in der Sozialpädagogik verdeutlicht den Ansatz, Strafe nicht nur als Sanktion, sondern auch als Chance zur Reflexion zu sehen, Lernprozessen und individuellen Veränderungen.

## 4. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik

Die Sozialpädagogik ist ein wichtiger Teilbereich der Sozialen Arbeit, der sich auf die Förderung, Unterstützung und Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen konzentriert. Die Sozialpädagogik agiert in verschiedenen Kontexten, darunter Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Sozialberatung, Strafvollzug, Gesundheitswesen und vieles mehr. Gemäss Cornel muss die Soziale Arbeit muss „trotz institutioneller Einbindung und Teilhabe an gesellschaftlicher Kontrolle Soziale Arbeit bleiben - Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und Chancen verbessernd“ (Cornel, 2012; zit. in Schneider & Kawamura-Reindl, 2015, S. 72).

### 1.14 Leitidee und Menschenbild der Sozialen Arbeit

Gemäss dem Berufskodex von AvenirSocial (2010) fördert die Soziale Arbeit den sozialen Wandel, die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Befähigung der Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der Individuen zu steigern. Dabei stützt sich die Soziale Arbeit sowohl auf Theorien des menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme und vermittelt dort, wo Menschen und ihre sozialen Systeme aufeinander einwirken (S.8). Nach dem Berufskodex haben alle Menschen ein Recht auf Befriedigung ihrer äusseren Bedürfnisse, auf Unversehrtheit und Integration in ein soziales Umfeld. Darüber hinaus werden für ein erfülltes Menschsein gegenseitige Anerkennung, ausgleichende und gerechte Kooperation der Menschen untereinander sowie gerechte gesellschaftliche Strukturen vorausgesetzt (ebd., S.6).

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010). legt ethische Richtlinien für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit fest. In Bezug auf Jugenddelinquenz kann der Berufskodex der Sozialen Arbeit eine Orientierung bieten, wie Sozialarbeiter mit delinquenten Jugendlichen umgehen sollten. Folgende Bezüge können zwischen dem Berufskodex der Sozialen Arbeit und Jugenddelinquenz hergestellt werden:

**Menschenrechte und Menschenwürde (ebd., S.9):** Der Berufskodex der Sozialen Arbeit betont die Achtung der Menschenrechte und der Würde aller Menschen. In der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen ist es wichtig, ihre Rechte zu respektieren und ihre Würde zu wahren, unabhängig von ihren Taten.

**Empowerment und Partizipation (ebd., S.10):** Der Berufskodex der Sozialen Arbeit betont die Förderung von Empowerment und Partizipation. In der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen kann Sozialpädagogik helfen, deren Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken und sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, um ihre Verantwortung für ihr eigenes Verhalten zu fördern. Sozialpädagogen können präventive Massnahmen ergreifen, um Jugendliche vor erneutem delinquentem Verhalten zu schützen, und intervenieren, um Jugendliche bei der Bewältigung ihrer delinquenten Handlungen zu unterstützen.

**Professionalität und ethisches Handeln (ebd., S. 12):** Der Berufskodex der Sozialen Arbeit legt Wert auf Professionalität und ethisches Handeln. In der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen ist es wichtig, dass Sozialarbeiter professionell handeln und ethische Standards einhalten, um die bestmögliche Unterstützung und Betreuung während des Massnahmenvollzugs zu gewährleisten.

Die konkrete Umsetzung in der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. den rechtlichen Rahmenbedingungen und den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen.

### **1.14.1 Die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug**

Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug hat einen ambivalenten Charakter und ist von Spannungsfeldern geprägt, da sie sowohl Teil der Strafe als auch der Behandlung ist. Widersprüchlich ist auch, dass die Jugendlichen durch den Strafvollzug aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden und innerhalb dieser Ausgrenzung an ihrer sozialen Integration gearbeitet werden soll (Borchert, 2015, S. 461).

Bereits die Unterbringung im Strafvollzug widerspricht den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit, die auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit basieren (Bruckmeir, 2014, S. 36).

Zwischen dem Auftrag der Justiz und jenem gegenüber den Klient\*innen besteht eine grosse Kluft, die das alltägliche Handeln der Fachkräfte stark prägt. Aus diesem Grund ist es grundlegend, dass die Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen in ihrer professionellen Haltung gefestigt sind und über gute Reflexionsfähigkeiten und viel Fachwissen verfügen (Bruckmeir, 2014, S. 37).

Die Soziale Arbeit befindet sich im Umgang mit der Justiz und den Klient\*innen eindeutig in einem Rollenkonflikt, da beide Parteien unterschiedliche Ansprüche an die Soziale Arbeit stellen. Die Justiz fordert die Kontrolle von Sicherheit und Ordnung und die In-sass\*innen fordern die Unterstützung ihrer Bedürfnisse. Hinzu kommt, dass der Zwangskontext und die damit einhergehenden negativen Rahmenbedingungen die Zusammenarbeit und eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient\*in und Fachkraft erheblich erschweren. Zudem ist die Soziale Arbeit gegenüber der Justiz weisungsgebunden und hat nur eingeschränkte Interventionsmöglichkeiten (Bruckmeir 2014, S. 36).

### **1.14.2 Tripelmandat**

Dieses Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe wird als Doppelmandat bezeichnet. Das Doppelmandat wurde in den 1970er Jahren von Böhnisch und Lösch geprägt. Es zeigt auf, dass Soziale Arbeit einerseits einen Auftrag vom Staat erhält, der den gesetzlichen Handlungsrahmen vorgibt, und andererseits für die Interessenvertretung der Klient\*innen zuständig ist (Bruckmeir, 2014, S.36).

Im konkreten Kontext des Jugendstrafvollzugs bedeutet dies, dass die Soziale Arbeit im Auftrag der Justiz zu handeln hat, indem sie als zusätzlicher Kontrollapparat fungiert. Die Motive und Wünsche der Jugendlichen sollen erhoben und dann entweder zu ihren Gunsten oder zu ihren Lasten verwendet werden. Die Soziale Arbeit befindet sich somit im Interessenskonflikt und muss zwischen dem Ziel der Institution und der Hilfe für die Klient\*innen abwägen. Diese Dilemmasituation ist täglich präsent und bringt die Soziale Arbeit immer wieder in Entscheidungskonflikte: geduldig abwarten oder sofort intervenieren (Borchert 2015, S. 461f).

Das Doppelmandat wurde im Laufe der Jahre zum sogenannten Tripelmandat erweitert. Neben dem Auftrag gegenüber dem Staat und den Klient\*innen ist eine dritte Komponente hinzugefügt worden, und zwar die professionelle Selbstverpflichtung. Damit sind die Fachkräfte in ihrem Handeln auch an berufsethische Grundsätze gebunden.

Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit im Jugendstrafvollzug beschreibt die drei Ansprüche, die an die Soziale Arbeit gestellt werden und die in der Praxis häufig miteinander in Konflikt geraten können.

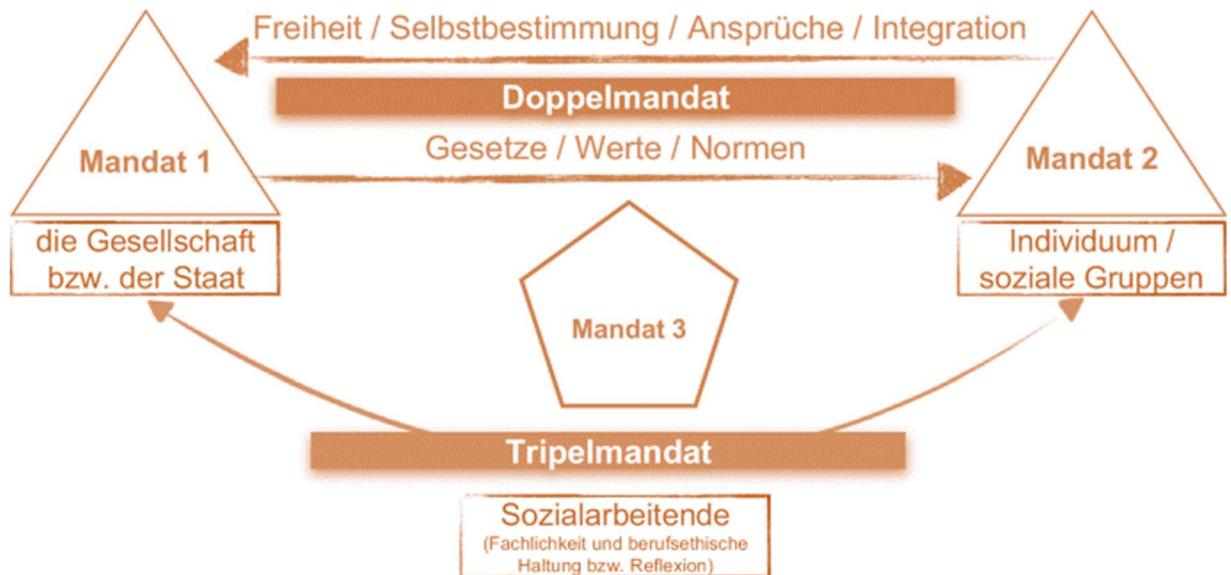


Abbildung 2: Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit (Omlor, 2023, S.1)

Das erste Mandat stellt die Gesellschaft und den Staat dar. Der gesellschaftliche Rahmen soll zur Kontrolle und Überwachung werden.

Das zweite Mandat bietet Hilfe und Unterstützung für die jugendlichen Straftäter. Die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, den jugendlichen Straftätern bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen und sie auf ein Leben ausserhalb des Gefängnisses vorzubereiten.

Das dritte Mandat stellt sicher, dass sich die Fachkräfte der Sozialpädagogik mit ihren eigenen professionellen Ansprüchen und Werten auseinandersetzen und diese einhalten.

Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug muss also einen Balanceakt zwischen diesen drei Anforderungen vollziehen und dabei sicherstellen, dass sie ethischen Standards und dem Wohl der jugendlichen Straftäter gerecht wird.

### 1.14.3 Aufgaben der Sozialpädagogik im Rahmen vom Jugendstrafvollzug

In der Sozialpädagogik geht es nun darum, Settings zu ermöglichen, in denen die Jugendlichen aus den Zwängen ihres bisherigen Verhaltens ausbrechen können und mit ihnen neue Wege der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Wertschätzung erschlossen werden. Sie sollen dabei Fähigkeiten erwerben, die ihnen in ihrer bisherigen Biografie

geschlossen waren, wie Empathie und Selbstkontrolle, und befähigt werden, in problematischen Lebenssituationen prosozial zu handeln und ihre Gefühle zu thematisieren (Böhnisch, 2019, S. 113).

Professionelles Handeln im Strafvollzug muss respektvoll, transparent und konsequent sein. Jeder Mensch hat das Recht, mit Respekt behandelt zu werden. Die Jugendlichen sollen ganzheitlich mit ihren Stärken und Schwächen wahrgenommen und nicht etikettiert werden. Transparenz ist vor allem für einen fairen Umgang im Vollzug und für den Beziehungsaufbau zwischen Fachkräften und Jugendlichen unerlässlich. Die Soziale Arbeit muss klar kommunizieren, was sie für die Jugendlichen im Strafvollzug tun kann und wo ihre Grenzen liegen. Die Inhaftierten müssen wissen, dass die Fachkräfte die Gespräche dokumentieren und gegebenenfalls Informationen weitergeben müssen. Transparenz ermöglicht der Sozialen Arbeit ein professionelles und ethisch vertretbares Handeln im Strafvollzug und gibt gleichzeitig den Inhaftierten ein Gefühl der Sicherheit. Schliesslich muss professionelles Handeln auch konsequent sein, d.h. alle Vereinbarungen müssen eingehalten werden (Bruckmeir, 2014, S. 39f.).

Wie bereits angedeutet, richten sich erzieherische Massnahmen nicht nur auf die aktuelle Situation, in der ein Erziehungsdefizit zu beheben ist, sondern auch auf die Zukunft. Jedem straffällig gewordenen Menschen soll die notwendige Hilfe und Unterstützung für eine angemessene Entwicklung zu einem ehrlichen und verantwortungsbewussten Leben gewährt werden (Neus, 1997; zit. in Biendl, 2005, S.19).

Resozialisierung im Zwangskontext ist, wie Theorie und Praxis bestätigen, nicht zwangsläufig erfolgreich. Entscheidend für eine erfolgreiche Resozialisierung ist die Mitwirkung der Gefangenen. Deshalb dürfen die Resozialisierungshilfen den Insass\*innen auch nicht aufgezwungen, sondern nur angeboten werden. Ein weiteres Erfolgskriterium ist, dass die resozialisierende Behandlung den gesamten Alltag der Inhaftierten umfassen muss, ohne jedoch deren Privatsphäre zu verletzen (Cornel, 2018, S. 311).

Auch die Erziehung im Strafvollzug zielt darauf ab, die Jugendlichen zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Menschen zu erziehen. Aufgabe der Fachkräfte ist es dabei, Realitäts- und Lebensnähe sowie subjektive Bedeutsamkeit innerhalb des Zwangskontextes herzustellen. Der Erziehungsprozess soll unter Beteiligung der jungen Gefangenen gestaltet werden (Schneider & Kawamura-Reindl, 2015, S. 213).

## **1.15 Zusammenfassung**

Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs hat die Sozialpädagogik verschiedene Aufgaben. Eine davon ist die Resozialisierung. Die Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, die jungen Straftäter auf ein Leben ausserhalb der Haftanstalt vorzubereiten und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Dazu gehört die Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, die Förderung von Bildung und beruflicher Qualifikation sowie die Vermittlung von Werten und Normen. Darüber hinaus bieten Sozialpädagogen im Jugendvollzug den jungen Straftätern Beratung und Betreuung an. Sie helfen ihnen, ihre Probleme zu erkennen und zu bewältigen, unterstützen sie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien und bieten Unterstützung bei persönlichen und sozialen Schwierigkeiten. Sozialpädagogen im Jugendstrafvollzug sind auch in der Präventionsarbeit tätig. Sie arbeiten daran, den Jugendlichen ein Verständnis für ein angemessenes Konfliktverhalten zu vermitteln und ihnen alternative Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um delinquentes Verhalten zu vermeiden.

Neben den Aufgaben, die sich auf den delinquenten Jugendlichen beziehen, hat die Sozialpädagogik auch die Aufgaben des Tripelmandats zu erfüllen. Da das Tripelmandat einen Idealzustand beschreibt, kann es in der Praxis schwierig sein, alle drei Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen. Es ist daher auch wichtig festzuhalten, dass die Aufgaben der Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug von verschiedenen Faktoren abhängen, wie z.B. den rechtlichen Rahmenbedingungen und den individuellen Bedürfnissen der jugendlichen Straftäter. Die Sozialpädagogik spielt jedoch eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung und Förderung der jungen Straftäter auf ihrem Weg in ein straffreies Leben.

## **5. Methoden der Sozialpädagogik**

Methoden spielen eine zentrale Rolle in nahezu allen Aspekten des menschlichen Wissens und Handelns. Sie sind die Werkzeuge, durch die wir Erkenntnisse gewinnen, Probleme lösen, Ideen umsetzen und unser Verständnis von der Welt vertiefen. Methoden sind der Leitfaden, der uns dabei hilft, strukturiert und zielgerichtet vorzugehen.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff Methoden eine breite Palette von Ansätzen, Techniken und Verfahren, die je nach Kontext und Zielsetzung variieren können. Ob es darum geht, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, kreative Projekte zu

realisieren, soziale Fragen anzugehen oder komplexe Probleme in Jugendstrafvollzug zu lösen – die Wahl der geeigneten Methode ist oft ausschlaggebend für den Erfolg.

## 1.16 Methoden der Sozialpädagogik

Die Zusammenarbeit mit jugendlichen Straftäter\*innen zur Vorbereitung auf ihre spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft, stellt wie bereits aufgezeigt, wichtige Aufgabe für die Sozialpädagogik dar. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Massnahmen aufgezeigt, welche die individuelle und soziale Entwicklung der Jugendlichen fördern, ihren Weg in ein, hoffentlich, straffreies Leben zu begleiten und sie bei einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen.

Es gibt, gemäss Schneider und Kawamura-Reindl, (2015) vier unterschiedliche Arten von Methoden, die die Sozialpädagogik anwenden kann, um mit den straffälligen Jugendlichen zu arbeiten.

Darunter fallen beispielsweise unmittelbare interventionsbezogene Methoden für den Einzelfall. Zu den einzelfallspezifischen Methoden zählen beispielsweise Case Management, Motivierende Gesprächsführung und sozialpädagogisches Fallverstehen (Schneider & Kawamura-Reindl, 2015, S. 89f.; S. 93ff.).

Weiter gibt es direkte Interventionsmethoden für Gruppen, denn gerade für Jugendliche sind Gruppenerfahrungen relevant. So können sie neue Handlungsweisen, die sie erlernt haben, einüben. Interventionsmethoden für Gruppen sind beispielsweise Kompetenztrainings, mediative Verfahren oder motivierende Gesprächsführung in Gruppen (ebd.)

Ebenso sind die indirekten interventionsbezogene Methoden miteinzubeziehen. Diese Methoden dienen in erster Linie der Qualitätssicherung. Dazu zählen Evaluationen, (Selbst-)Reflexionen, kollegiale Beratungen und (ebd.).

Letztendlich sind die struktur- und organisationsbezogenen Methoden zu erwähnen. Hierbei wird vor allem die Öffentlichkeitsarbeit zur Entstigmatisierung und Integration als Methode genannt (ebd.).

## 1.17 Beziehungsgestaltung

Gemäss Gunzlin Schmid (2021) besteht die Soziale Arbeit zu einem wichtigen Teil aus Beziehungsarbeit. Sie verlangt von allen Beteiligten, sich aufeinander einzulassen. Und verlangt speziell von den Fachkräften das Gegenüber, mit seinen schwierigen Seiten, zu verstehen, zu fördern, aber auch, dem gesetzlichen und professionsethischen Rahmen entsprechend, ihm Grenzen zu setzen (S.108). Schäfter (2010) hält anlehnend an Jobst Finke fest, dass Verstehen in der Beziehungsgestaltung sowohl eine kognitive als auch eine emotionale, erklärende oder deutende Komponente und in der Interaktion mit dem Gegenüber eine Auswirkung auf das Handeln, den Inhalt und den Verlauf des Beratungsgesprächs hat (Finke, 1994; zit. in Schäfter, S. 107).

Domes (2017) merkt an, dass Sozialarbeitende in ihrer Arbeit mit Menschen in Beziehung treten müssen, weil diese vulnerabel sind. Damit meint er beispielsweise Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Fluchterfahrungen oder Kinder sowie Jugendliche in Einrichtungen. Ziel der professionellen Beziehungsgestaltung ist es, für die Klientel ein subjektiv gelingendes oder gelingenderes Leben zu ermöglichen (S.35).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Beziehungsgestaltung und der Beziehungsaufbau im Zwangskontext ist eine anspruchsvolle und wichtige Aufgabe für Fachpersonen der Sozialpädagogik ist, welche den weiteren Verlauf des Arbeitsprozesses bestimmen. Sie stellt insbesondere am Anfang der aufbauenden Phase der Arbeitsbeziehung mit der Klientel eine Herausforderung für Fachpersonen dar. Doch nicht nur die Beziehung zur Klientel ist relevant, wie Mey (2008) mittels einer Studie aufzeigt, gibt es eine Dynamik der doppelten Ohnmacht (Mey, 2008; zit. in Zobrist & Kähler, 2017, S. 108). So haben beispielsweise Eltern, die sich bezüglich Erziehung der Kinder bei Sozialarbeitenden in einem Zwangskontext wiederfinden, haben hohe Erwartungen an die Fachpersonen und deren Lösungskompetenz. Diese Erwartungen werden in der Regel nicht erfüllt, was Ohnmachtsgefühle auslösen kann. Ebenso fühlen sich Sozialarbeitende ohnmächtig, wenn sie aufgrund von Zeitmangel oder Komplexität nicht die Ergebnisse erzielen, die sie gerne möchten. Die Enttäuschung beiderseits kann dazu führen, dass beide Parteien aus der Beziehung aussteigen (ebd.). Für die Beziehungsgestaltung wäre in diesem Kontext wichtig, die Rollen und die Aufträge zu klären (Zobrist & Kähler, 2017, S. 108-109). Im Kontext der Beziehungsarbeit mit der Klientel reicht dies aber nicht aus, sondern die Beziehung zur Klientel muss so beschaffen sein, dass sie diese positiv erleben. Die Beziehung darf also weder dominierend, paternalistisch oder entmündigend

sein. Es braucht die Balance zwischen einem leitenden Stil und gleichzeitig aber auch einem folgendem Stil, der die Wünsche der Klientel ernstnimmt (S. 109).

Im Zwangskontext gilt es, sowohl die Interessen der Klientel, wie die der Institutionen zu wahren (Doppelmanat). Die Arbeit mit der Klientel basiert oftmals auf einem Konflikt, denn die Beziehung beinhaltet Sanktionen und hat somit eine politische Dimension. Die Fachpersonen der Sozialpädagogik dürfen nicht davon ausgehen, dass das Klientel Hilfe benötigt, denn sie haben keine Hilfe angefordert (Conen & Cecchin, 2013, S. 109). Fachpersonen haben in diesem Kontext unterschiedliche Rollen und Aufgaben. Trotzdem sollen Klient\*innen erkennen können, dass sie den Prozess mit beeinflussen und mit verhandeln können. Ihnen dies aufzuzeigen ist Aufgabe der Fachpersonen (ebd., S. 110). Zobrist und Kähler (2017) sagen zu Transparenz und Überprüfbarkeit, dass nebst Auftrags- und Rollenklärung, Rahmenbedingungen und Techniken auch das „Wie“ der Zusammenarbeit transparent gemacht werden soll (S.114). Kongruentes Verhalten fordert Vertrauen und Glaubwürdigkeit und hilft dem Klienten, sich besser auf die Beziehung einzulassen. Bezüglich Wertschätzung ist zu erwähnen, dass der Klientel positiv und wertschätzend entgegenzutreten.

Die Beziehungsvariablen von Rogers sind für die Arbeit im Zwangskontext von grosser Bedeutung, da diese die Grundlagen der professionellen Kommunikation im psychosozialen Arbeitsfeld darstellen. Rogers geht davon aus, dass die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehung über Wirksamkeit von Beratung und Therapieprozessen entscheidet (ebd.).

### **1.18 Ressourcenorientiertes Arbeiten**

Sanders (2007), der sich auf Grawe beruft, nennt die Ressourcenaktivierung als eine der Handlungsweisen, die die Beziehung zur Klientel positiv beeinflussen. Die Haltung der Fachperson gegenüber der Klientel ist nicht defizitär, sondern ist von deren Möglichkeiten und Fähigkeiten überzeugt. Dies führt zu Wohlbefinden und Selbstvertrauen bei der Klientel, zur positiven Beziehung zu den Beratenden, was wiederum dazu führt, dass sich die Klientel sich auf Veränderungsprozesse einlassen (S. 797) Das Klientel ist zu Beginn des Prozesses häufig demoralisiert, was sich in Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Entfremdung und Verlust des Selbstwertgefühls äussern kann. Um das Vertrauen der Klientel in sich selbst zu fördern gilt es, dass sie Hoffnung bezüglich ihrer Fähigkeiten entwickeln, ihre Probleme selbst zu lösen und sich ihnen zu stellen. Die Fachpersonen

der Sozialpädagogik können diesen Prozess unterstützen, indem sie die Ressourcen der Klientel aktivieren und die Massnahme so gestalten, dass Klientel sich entsprechend ihren Möglichkeiten verhalten (ebd.). Die Ressourcenorientierung kann mikro-, meso-, exo- oder makrosystemisch erfolgen (Wolf Ritscher, 2002; zit. in Schäfter, 2010, S. 97). Schäfter (2010) erachtet jedoch für die Interaktion in der Beratung die mikrosystemische Ressourcenorientierung als bedeutender, da sie direkt die Qualität der Zusammenarbeit fördert (Schäfter, 2010, S. 97). Hierzu finden sich insbesondere in den systemischen und lösungsorientierten Beratungsansätzen Gesprächstechniken (ebd.).

### **1.18.1 Empowerment**

In der Sozialen Arbeit verfolgen sowohl das Konzept des Empowerments als auch jenes der Ressourcenorientierung ähnliche Ziele, nämlich die Ermutigung der Klient\*innen, an ihre Ressourcen und Lösungskompetenzen zu glauben und dadurch ihren Alltag und auftretende Herausforderungen eigenständig bewältigen zu können (Keupp 2018, S. 559). Genau jene Ressourcen und Lösungskompetenzen sind bei straffälligen Jugendlichen meist nur sehr gering ausgeprägt, umso bedeutsamer ist es, dass die Klient\*innen positive Erfahrungen machen, in denen sie erleben, dass nicht zwingend abweichendes Verhalten notwendig ist, um Selbstwert, Anerkennung und Selbstwirksamkeit erfahren zu können. Nur mit Hilfe dieser Erfahrungen können regressive Phasen vermieden werden und Empowerment gelingen (Böhnisch, 2018, S. 296). Dabei geht hervor, dass Empowerment in der Arbeit mit straffälligen Personen einen besonderen Stellenwert hat, denn auf diese Art und Weise kann deviantes Verhalten verhindert oder zumindest reduziert werden. Zu beachten ist allerdings, dass gemäss Herriger (2014) kritische Lebenssituationen nicht zwingend regressive Bewältigungsmuster hervorrufen müssen. Es gibt auch Menschen, die durch solche Situationen ihre Handlungsfähigkeit verlieren und sich selbst als hilflos und ohnmächtig wahrnehmen (S. 19). Wenn eine Person immer wieder Situationen erlebt, in denen sie sich nicht selbst helfen kann, verinnerlicht sie dies und generalisiert das Gefühl der Hilflosigkeit auf andere Lebensbereiche. Hierbei handelt es sich um die sogenannte erlernte Hilflosigkeit. Primäres Ziel ist es, die Klient\*innen von äusserer Abhängigkeit zu befreien und sie zu befähigen, an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen aktiv mitzuwirken. Erfolgreiche Empowerment-Prozesse sind gekennzeichnet durch mehr Kontrolle über Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung sowie verbesserte Lebensqualität (Herriger 2014, S. 20; Lenz 2009 S. 341f.; Sohns 2009, S. 79ff.)

Hinsichtlich der Beziehung zwischen den Fachkräften der Sozialpädagogik und den Klient\*innen muss sichergestellt werden, dass die Begegnung auf Augenhöhe stattfindet und keine Hierarchie, die oftmals durch die Hilfsbedürftigkeit der Klient\*innen auf der einen Seite und durch die fachliche Kompetenz der Fachkräfte auf der anderen Seite verursacht wird, besteht. Dies kann erfolgen, indem die Gleichberechtigung der beiden Seiten anerkannt wird und die Fachkräfte nicht als dominante und allwissende Instanz mit alleiniger Lösungskompetenz, sondern als Bezugspersonen und Kooperationspartner\*innen, die die Klient\*innen ermutigen, ihre Ressourcen zu entdecken, aufgefasst werden. Die Fachkräfte müssen ihren Klient\*innen das Vertrauen entgegenbringen, dass sie auch in schwierigen Lebenssituationen über Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, um ihr Leben selbst zu steuern. Durch das Empowerment-Konzept kommt es zu einer Änderung der Machtverteilung, indem die Klient\*innen nicht mehr Objekte in der Hilfeplanung sind, sondern die Verantwortung behalten und ihren Alltag selbst organisieren und bewältigen (Keupp, 2018, S. 560)

### **1.19 Arbeitsintegration**

Für Grottke (2012) ist die Kernaufgabe der Sozialpädagogik mit delinquenten Jugendlichen die berufliche Integration. Diese trägt zu einem deliktfreien Leben bei, indem sie das Rückfallrisiko vermindert und sich eine intrinsische Motivation entwickelt, eine solche Lebensweise beizubehalten. Im Gegensatz dazu kann Arbeitslosigkeit zu einem Gefühl von Chancenlosigkeit führen, das kriminelle Handlungen begünstigt. Daher ist es wichtig, dass die Jugendlichen Perspektiven in ihrer beruflichen Entwicklung haben (S.25). Klaus Ottomeyer (1977) erachtet das „Tätig-Sein“ durch Arbeit als unerlässlich für das Selbstbewusstsein und die Identitätsentwicklung eines Menschen. Seiner Meinung nach gehört es zum menschlichen Wesen, sich mit Tätigkeiten selbst zu verwirklichen (Ottomeyer, 1977; zit. in Krafeld, 2000, S.153).

Besozzi (1999) schreibt, dass jene die aus einem Zwangskontext entlassen werden, erst eine Phase durchlaufen, in der sie am Rande der Gesellschaft stehen, bevor eine integrierte Lebensweise folgt. Viele Entlassene erachten das Geldverdienen als eine Voraussetzung dafür ein unbelastetes Leben zu führen. Dafür sind sie auch bereit, sich an gesellschaftliche Normen anzupassen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sie Arbeitsbedingungen finden, die ihnen zusagen. Dadurch schaffen es viele von einem sozial abweichenden Lebensstil wegzukommen und einen normalen Alltag zu leben (S.30).

Krafeld (2000) nimmt Bezug auf diese Phase der Marginalität, am Rand der Gesellschaft stehen, und betont, dass sich die Soziale Arbeit nicht nur darauf beschränken darf, Jugendliche in die Arbeitswelt einzugliedern. Es darf neben den Programmen, die Jugendliche befähigen, einen Beruf zu finden oder sich umzuorientieren, nicht vergessen werden, dass diese Vorgehensweise eine gewisse Zeit brauchen wird. In dieser Zeit ist es wichtig, dass Jugendliche nicht mehr in delinquente Muster zurückfallen (S.101). Krafeld betont, dass sich die Soziale Arbeit bei der Arbeitsmarktförderung von Jugendlichen zu stark auf Normalbiografien fokussiert. Daher muss der Sozialisation und der Lebenswelt von delinquenten Jugendlichen mehr Beachtung geschenkt werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Jugendlichen dem Leben in der Realgesellschaft nicht gewachsen sind (ebd., S.24).

## **1.20 Erlebnispädagogik**

Erlebnispädagogische Aktionen operieren mit dem Konzept geplanter Risikoerfahrungen und nutzen herausfordernde Situationen, um die Teilnehmer in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie ihrer Risikokompetenz zu unterstützen und zu fördern.

Reiners (1995) nähert sich der Begrifflichkeit Erlebnispädagogik mittels umschreibender Schlagworte: learning by doing, erleben und lernen, Gemeinschaftserlebnis, Grenzsituationen, Ganzheitlichkeit, Körperbezug, Aktion und Konsequenz, Aktion und Reflexion, praktische Erfahrung und Bewährung statt theoretischer Belehrung, Auseinandersetzung mit den Räumen Natur und Stadt (S. 18).

Zielformulierungen der Erlebnispädagogik lassen sich bei vielen Autoren wiederfinden. Für Kurt Hahn beispielsweise standen allgemeine Ziele wie die Zunahme körperlicher Tauglichkeit, Nächstenhilfe sowie die Sorgsamkeit und Initiative im Mittelpunkt von erlebnispädagogischen Massnahmen (Reiners 2019, S. 13). Dabei gilt es zu bedenken, dass die Ziele der Erlebnispädagogik immer auch verschiedene Faktoren berücksichtigen müssen, die die Zielformulierung der Aktivität beeinflussen; denn sie unterscheiden sich je nach Rahmenbedingung, Zielgruppe und Auftrag der erlebnispädagogischen Aktion. Die Erlebnispädagogik beabsichtigt, die persönliche Entwicklung der Teilnehmer zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Lebenswelt selbstständig gestalten zu können (Heckmair & Michl, 2018, S. 108). Dabei kann Persönlichkeitsentwicklung als eine Art „Zielorientierung“ verstanden werden, weil konkrete Ziele von unterschiedlichen Faktoren abhängen. Unabhängig von den Rahmenbedingungen, dem Auftrag des

erlebnispädagogischen Angebots sowie der jeweiligen Zielgruppe lassen sich in der Erlebnispädagogik vier umfassende Lernziele herauskristallisieren (Brück & Boecker, 2004, S. 97). Ein Lernprozess entwickelt sich aus dem aktiven Erleben und Erfahren und differenziert sich damit vom theoretischen Lernen. Dabei ist entscheidend, dass Inhalte, je mehr Sinne an einem Erlebnis beteiligt sind, umso besser aufgenommen und verinnerlicht werden (Eisinger, 2016, S. 15). Gemäss Eisinger können Menschen vom dem, was sie lesen, nur 10% behalten, von dem, was sie hören, 20% und von dem, was sie sehen, 30%. Circa 50% kann ein Mensch sich merken, wenn er etwas hört und gleichzeitig sieht, und 70%, wenn er zusätzlich dazu etwas selbst vorspricht. Führt ein Mensch aber eine Aktivität selber aus und erfährt sie am eigenen Körper, kann er 90% davon behalten (ebd.).

Diese sozialpädagogische Massnahme erweist sich daher als so effizient im Setting mit straffälligen Jugendlichen, da nicht nur eine Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann, sondern diese in der Gruppe als Lerngemeinschaft gemacht werden kann. Hauptsächlich werden in der Erlebnispädagogik Gruppenangebote angeboten, die auf die Förderung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit oder Konfliktfähigkeit abzielen. Aufgabe und Setting schaffen eine Lernsituation, die eine Zusammenarbeit und Rollenverteilung notwendig macht (Galuske, 2011, S. 255). Wie Heckmair und Michl aufzeigen, bietet die Erlebnispädagogik zahlreiche Entwicklungschancen im Bereich des sozialen Lernens. Zudem beinhaltet sie, wie im gruppentherapeutischen Prozess, dass sich Rollen und Beziehungsgeflechte bilden. Die Gruppenentwicklung verläuft in Phasen, Konflikte und Krisen sind als Gruppe zu meistern. Einfühlungsvermögen, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein sind weitere Teile der Erlebnispädagogik (Heckmair/Michl 2008, S. 150).

## **1.21 Norwegen oder bessergesagt Skandinavien**

Norwegen ist ein Vorreiter in Aspekt der Rückfallquote, doch welche Massnahmen wendet das skandinavische Land an, wenn es um die Zusammenarbeit von straffälligen Jugendlichen und Fachpersonen der Sozialpädagogik geht.

Norwegen setzt sich stark für die Anwendung von «Restorative Justice» bei jugendlichen Straftätern ein. Die «Restorative Justice» ist eine Methode, die den Schwerpunkt auf die Wiedergutmachung des, durch die Straftat, verursachten Schadens legt und die Verantwortung der jugendlichen Straftäter durch die Arbeit mit den Opfern und der

Gemeinschaft fördert. Dieser Ansatz legt den Schwerpunkt auf den Ausgleich der Tat und fördert die Verantwortlichkeit der jugendlichen Straftäter. Die Methode wird in Norwegen in verschiedenen Kontexten eingesetzt, z.B. in der Schule, in der Gemeinde und im Strafvollzug. Im Strafvollzug wird «Restorative Justice» als Alternative zur traditionellen Strafjustiz eingesetzt, um die Wiedereingliederung jugendlicher Straftäter in die Gesellschaft zu fördern und die Opfer und die Gemeinschaft in den Wiedergutmachungsprozess einzubeziehen (Bakken, 2018, S. 5-6, eigene Übersetzung).

Der Blick ins Ausland zeigt, dass der Jugendstrafvollzug durchaus verzichtbar ist. So wurde in Dänemark der Jugendstrafvollzug bereits 1973 abgeschafft. In Norwegen geschah dies 1975 und Schweden verzichtet seit 1980 auf den Jugendstrafvollzug. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen werden auch gegen Jugendliche noch Freiheitsstrafen verhängt, die dann im Erwachsenenvollzug, meist in kleinen offenen Anstalten, vollzogen werden (Dünkel, 1990, S. 531). Dies weist darauf hin, dass die niedrige Rückfallquote von Norwegen nicht mit jener der Schweiz verglichen werden kann, Datengrundlagen für den Vergleich der Länder nicht derselbe ist. Dennoch können sich die Professionellen der Sozialen Arbeit ein Beispiel an der Region nehmen und sich beispielsweise für die Anwendung der «Restorative Justice» einsetzen.

## **1.22 Zusammenfassung**

In der Zusammenarbeit mit straffälligen Jugendlichen gibt es eine Vielzahl von Methoden und Angeboten die durch die Fachpersonen der Sozialpädagogik angewandt werden können. Untenstehend werden die methodischen Vorgehensweisen nochmals kurz beleuchtet. Die Beziehungsarbeit betont die Bedeutung von zwischenmenschlichen Beziehungen und Kommunikation. Im Kontext Sozialpädagogik und straffällige Jugendliche, zielt Beziehungsarbeit darauf ab, Vertrauen aufzubauen, Unterstützung anzubieten und den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden. Diese Arbeit bildet die Grundlage für erfolgreiche soziale Interventionen, da sie das Verständnis für die Bedürfnisse und Ressourcen fördert.

Arbeitsintegration bezieht sich auf den Prozess, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, insbesondere jene, die aufgrund von persönlichen, sozialen oder gesundheitlichen Hindernissen Schwierigkeiten haben, Arbeit zu finden. Diese Massnahmen zielen darauf ab, individuelle Fähigkeiten zu stärken, berufliche Qualifikationen zu entwickeln und Hindernisse für die Beschäftigung zu überwinden. Ziel ist es, Menschen langfristig

in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um ihre soziale Teilhabe und finanzielle Unabhängigkeit zu fördern.

Die Erlebnispädagogik ist eine pädagogische Methode, die erlebnisorientiertes Lernen und Erfahrungen in der Natur nutzt, um persönliche und soziale Entwicklung zu fördern. Sie basiert auf dem Prinzip des "Lernen durch Erleben" und betont die Bedeutung von praktischen Erfahrungen und Reflexion. Ihre Hauptziele sind die Förderung des persönlichen Wachstums, der Aufbau von Selbstvertrauen, die Entwicklung von Teamarbeit und Führungsfähigkeiten sowie die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein und Respekt gegenüber anderen und der Umwelt.

Auch der Blick ins Ausland zeigt, dass obschon eine Vielzahl von Methoden bereits existiert immer wieder neue in Betracht gezogen werden müssen und auch sollten. Die in Norwegen angewandte Diversion bezieht sich auf den Prozess, bei dem jugendliche Straftäter aus dem Strafverfahren herausgehalten werden und stattdessen alternative Massnahmen wie gemeinnützige Arbeit oder therapeutische Interventionen erhalten. Ziel der Diversion ist es, den Jugendlichen eine zweite Chance zu geben und sie vor einem Leben im Strafvollzug zu bewahren. Alle genannten Massnahmen tragen dazu bei den Jugendlichen eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen.

## **6. Schlussfolgerung**

Während Schlussfolgerungen oft den Abschluss markieren, sind sie auch der Anfangspunkt für weitere Erkundungen. Sie können beispielsweise neue Fragen zum Thema Jugenddelinquenz aufwerfen oder Denkanstösse für die Weiterentwicklung von Ideen bieten.

### **1.23 Beantwortung der Hauptfragestellung**

Zum Beginn der Arbeit wurde die Hauptfragestellung vorgestellt, welche in dieser Bachelorarbeit bearbeitet wurde und nachfolgend zusammenfassend nochmals reflektiert wird.

*"Welche Aufgaben hat die Sozialpädagogik im stationären Jugendstrafvollzug und wie können erzieherische Massnahmen dazu beitragen, die spätere Eingliederung jugendlicher Straftäter\*innen in die Gesellschaft zu fördern?"*

Die Hauptfragestellung behandelt zwei Hauptaspekte, daher wird auf die beiden Hauptaspekte gesondert eingegangen. In einem ersten Teil wird darauf eingegangen, welche Aufgaben der Sozialpädagogik im stationären Jugendstrafvollzug hat und wie erzieherische Massnahmen dazu beitragen können, die spätere Eingliederung jugendlicher Straftäter\*innen in die Gesellschaft zu fördern.

Im stationären Jugendstrafvollzug spielt die Sozialpädagogik eine entscheidende Rolle bei der Betreuung und Unterstützung jugendlicher Straftäter\*innen. Die Aufgaben der Sozialpädagogik umfassen die individuelle Förderung von den Klient\*innen. Da die Sozialpädagogik die Aufgabe hat, die individuellen Bedürfnisse und Probleme der jugendlichen Straftäter\*innen zu erkennen und entsprechende Unterstützung anzubieten. Die Fachpersonen der Sozialpädagogik unterstützen die Jugendlichen bei der Konfliktbewältigung. Denn wie im Kapitel 2.2 Entwicklungsverläufe und Jugenddelinquenz aufgezeigt wurde, haben Jugendliche im Strafvollzug oft mit inneren und äusseren Konflikten zu kämpfen. Sozialpädagog\*innen unterstützen die Klientel bei der Bewältigung dieser Konflikte und fördern positive Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien. Des Weiteren bieten die Fachpersonen der Sozialpädagogik Beratung und Begleitung in persönlichen Angelegenheiten, Bildungsfragen, Familienbeziehungen und anderen relevanten Bereichen an (Kapitel 5: Methoden der Sozialpädagogik). Durch gezielte Interventionen wird versucht, die Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten und ihnen somit einen Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Im zweiten Hauptaspekt der Fragestellung wird auf mögliche erzieherische Massnahmen eingegangen, welche durch Sozialpädagog\*innen in den Alltag der Jugendlichen integriert werden, und im Hinblick auf den Wiedereinstieg in die Gesellschaft, den Jugendlichen helfen sollen ihre sozialen Kompetenzen, persönlichen Ressourcen und beruflichen Fähigkeiten zu entdecken und stärken.

Durch Bildungsangebote, berufliche Qualifikationen und Persönlichkeitsentwicklung wird die Kompetenz der Jugendlichen gestärkt, was ihre Chancen in der freien Marktwirtschaft erhöhen kann. Die Sozialpädagogik kann die Jugendlichen dabei unterstützen, ihre Bildung und Ausbildung fortzusetzen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen.

Erzieherische Massnahmen können das Bewusstsein für die Konsequenzen von strafbarem Verhalten schärfen und die Jugendlichen dazu ermutigen, Verantwortung für ihr

Handeln zu übernehmen. Indem diese sozialpädagogischen Massnahmen auf die Ursachen von jugendkriminellem Verhalten eingehen, kann die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen reduziert werden.

Weiter unterstützen die Fachpersonen der Sozialen Arbeit die soziale Integration der Jugendlichen, indem sie soziale Kontakte, Netzwerke und Beziehungen aufbauen und stärken. Hierbei werden auch die sozialen Fähigkeiten der Jugendlichen gefördert, um ihre Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Menschen zu verbessern. Dies kann durch die Organisation von Gruppenaktivitäten, die Förderung von Teamwork und die Entwicklung von Konfliktlösungsfähigkeiten erreicht werden.

Letztlich ist ein grosses Thema die Stärkung der Selbstwirksamkeit. Die Jugendlichen sollen lernen, ihre eigenen Ressourcen zu nutzen, um positive Veränderungen in ihrem Leben zu bewirken.

## **1.24 Ausblick**

Ein prognostischer Blick in die Zukunft verdeutlicht, dass Jugenddelinquenz auch weiterhin eine zentrale Herausforderung in unserer Gesellschaft darstellen wird. In Anbetracht der sich stetig wandelnden sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen könnten jedoch die Ursachen und Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz einer Veränderung unterworfen sein. Vor diesem Hintergrund könnte die Präventionsarbeit eine zunehmend bedeutende Rolle einnehmen. Frühzeitige Interventionen, die gezielt auf Risikofaktoren abzielen, könnten dazu beitragen, Jugendliche davon abzuhalten, straffälliges Verhalten zu entwickeln. Hierbei gewinnt die Prävention als präventive und gesellschaftliche Massnahme an Gewicht.

Gleichzeitig dürfte eine Stärkung ressourcenorientierter Ansätze eine zentrale Rolle einnehmen. Diese Ansätze setzen darauf, die individuellen Stärken und Potenziale junger Menschen zu fördern und somit ihre Integration in die Gesellschaft zu stärken. Dies könnte zu einer positiven Positionierung junger Menschen in der Gesellschaft führen, die wiederum das Risiko delinquenten Verhaltens mindern könnte.

Die zunehmende Anerkennung der verschiedenen Entwicklungsphasen und Bedürfnisse von Jugendlichen könnte zu verstärktem Einsatz alternativer Sanktionen und erzieherischer Massnahmen führen. Ein Paradebeispiel hierfür sind die skandinavischen

Länder, die innovative Ansätze zur Resozialisierung und Persönlichkeitsentwicklung von jugendlichen Straftätern verfolgen. Diese Herangehensweise könnte auch in anderen Ländern an Bedeutung gewinnen.

Insgesamt wird die Thematik der Jugenddelinquenz weiterhin eine umfassende und multidisziplinäre Herangehensweise erfordern. Die Zusammenarbeit von Fachbereichen wie Sozialarbeit, Psychologie, Rechtswissenschaften und anderen relevanten Disziplinen wird dabei von entscheidender Bedeutung sein. Nur durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit können angemessene Lösungsansätze entwickelt werden, um junge Menschen auf einen positiven Lebensweg zu führen und ihre Beteiligung an delinquentem Verhalten zu minimieren.

### **1.25 Persönliche Schlussfolgerungen**

Die Komplexität und die Weite des Themas XXX sind faszinierend und tiefgreifend. Als Fachkraft in der sozialen Arbeit hat die Autorin täglich mit Aspekten der Jugenddelinquenz zu tun, weshalb dieses Thema für sie von besonderem Interesse ist. Die intensive Auseinandersetzung mit einer breiten Palette von Büchern, die sich mit Jugenddelinquenz befassen, hat nicht nur ihr Wissen bereichert, sondern auch ihren Blick auf diese Thematik geschärft. Dabei wurde sie jedoch auch vor die Herausforderung gestellt, die Vielfalt der Perspektiven auf Jugenddelinquenz, einschliesslich ihrer verschiedenen Erscheinungsformen, Ursachen und der von Fachkräften der Sozialpädagogik angewandten Massnahmen, zu erfassen. Diese Vielzahl an Blickwinkeln und Ansätzen kann mitunter überwältigend sein.

Der Berufskodex für Fachpersonen der Sozialen Arbeit von 2010 betont die kontinuierliche Weiterentwicklung persönlicher und beruflicher Wissens- und Handlungskompetenzen sowie ethischen Bewusstseins. Er hebt hervor, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit sich ständig bemühen, ihren Berufsstand zu entwickeln und anzuerkennen (S.13). In diesem Kontext leistet die vorliegende Bachelorarbeit einen bedeutsamen Beitrag.

Die Arbeit beleuchtet nicht nur die Facetten der Jugenddelinquenz, sondern trägt auch dazu bei, das Verständnis für die Anwendung sozialpädagogischer Massnahmen in dieser spezifischen Situation zu vertiefen. Indem die Autorin verschiedene Ansätze und Perspektiven untersucht hat, trägt sie zur Schaffung eines umfassenderen Bildes der Herausforderungen und Chancen im Umgang mit Jugenddelinquenz bei. Die

Bachelorarbeit reflektiert somit den Geist des Berufskodex, indem sie nicht nur Wissen vermittelt, sondern auch zur Weiterentwicklung der Fachpraxis und zur Förderung des Berufsstandes der Sozialpädagogik beiträgt.

## **1.26 Danksagung**

Für diese Arbeit brauchte es viel mehr als die Leistung einer Person. Nachfolgend bedanke ich mich bei all meinen Mitmenschen, die in irgendeiner Art und Weise ihre Stärken mit mir geteilt haben und somit ein Teil dieser Arbeit geworden sind:

Ein besonderes Dankeschön möchte ich an meinen Dozenten und Betreuer dieser Arbeit Sven Huber richten. Seine Offenheit und Ehrlichkeit führten zu einem für mich wertvollen Austausch, durch welchen ich mein Fachwissen vertiefen und dass ich daher noch lange weiterverwenden kann.

Des Weiteren bedanke ich mich bei den Bibliothekar\*innen der Hochschulbibliothek. Ihre Hilfsbereitschaft bei der Literaturrecherche sowie ihr Verständnis für die Fragen rund um das Literaturverzeichnis habe ich sehr geschätzt.

Zum Schluss bedanke ich mich bei all meinen Familienmitgliedern, meinem Partner und Freunden, die mich während der gesamten Prozedur stets emotional unterstützt, mir zugehört und bei einem Tee oder Kaffee gemeinsam spannende Diskussionen zum Thema geführt haben.

## 7. Literaturverzeichnis

- Aebersold, P. (2011). *Schweizerisches Jugendstrafrecht* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. [http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Do\\_Berufskodex\\_Web\\_D\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf)
- AvenirSocial. (2014). *Berufsbild der professionellen Sozialen Arbeit*. [https://avenirsocial.ch/wpcontent/uploads/2018/12/AS\\_Berufsbild\\_DE\\_def\\_1.pdf](https://avenirsocial.ch/wpcontent/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf)
- Bakken, T. L. (2018). *Restorative Justice in Norway: A Review of the Research Literature*. *The Prison Journal*, 98(1), 5-23. doi: 10.1177/0032885517749817
- Besozzi, C. (1999). *Die (Un)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf>
- Böhnisch, L. (2017). *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung* (5. Aufl.). Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- Borchert, J. (2015). *Soziale Arbeit im Gefängnis*. In M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug* (S. 452-467). Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.
- Bruckmeir, L. (2014). *Ethisch Handeln im Strafvollzug*. Coburg: ZKS Verlag.
- Brück, C. & Boecker, H. (2004). Erlebnispädagogische Aspekte des Kletterns und Bergwanderns. In: H. Boecker (Hrsg.). *Klettern und Bergwandern*. Aachen: Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, S. 90-128.
- Böhnisch, L. (2018). *Sozialpädagogik der Lebensalter*. Eine Einführung (8. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Bundesamt für Statistik (ohne Datum a). *Jugendurteile*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilte-jugendliche.html>
- Bundesamt für Statistik (ohne Datum b). *Rückfall*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/rueckfall.html>
- Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2019).

- Conen, M.-L., & Cecchin, G. (2018). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten*. Heidelberg: Carl-Auer.
- Dreher, E., & Oerter, R. (2008). Jugendalter. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (6. Aufl., S. 271-283). Weinheim: Beltz.
- Dollinger, B., & Raithel, J. (2006). *Einführung in die Theorien abweichenden Verhaltens*. Weinheim/Basel: Beltz Studium.
- Domes, M., & Eming, K. (2017). *Soziale Arbeit - Perspektiven einer selbstbewussten Disziplin und Profession*. Opladen Berlin Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Dünkel, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*. Bonn.
- Eisinger, Thomas (2016) *Erlebnispädagogik kompakt*. (2. Aufl.). Augsburg: ZIEL - Zentrum für interdisziplinäres erfahrungsorientiertes Lernen GmbH.
- Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (pp. 23-50). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag GmbH.
- Freiheit, M., Gross, E., Wandschneider, S., & Heitmeyer, W. (2018). *Mehrfachtäterschaft im Jugendalter*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Galuske, Michael (2011): *Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (9. Aufl.). Juventa Verlag. Weinheim u. München
- Geissler, E. E. (1982). *Erziehungsmittel*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Grottke, M. (2012). *Ohne berufliche Perspektive keine tragfähige Integration*. Sozial aktuell, 44(10), 24-26.
- Gürber, H. (2009). Das schweizerische Jugendstrafrecht. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hrsg.), *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit* (S. 1-18). Zürich: zhaw, Soziale Arbeit.
- Heckmair, B. & Michl, W. (2008): *Erleben und Lernen. Einführung in die Erlebnispädagogik* (6. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag. München
- Herriger, N. (2014). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

- Huber, S., & Kirchschrager, S. (2019). *Grenzen und Strafe in der Heimerziehung. Eine sozialpädagogische Studie*. Toronto: Budrich UniPress Ltd.
- Hurrelmann, K. (2007). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (9. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Hurrelmann, K., & Quenzel, G. (2016). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (13. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kanton Zürich. (2023). *Jugendstrafrecht*. <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/jugendstrafrecht.html>
- Keupp, H. (2018). Empowerment. In G. Graßhoff, A. Renker, & W. Schröder (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 559-573). Wiesbaden: Springer VS.
- KKJPD. (2014). *Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz*. [www.kkjpd.ch/?action=get\\_file&resource\\_id=4ff](http://www.kkjpd.ch/?action=get_file&resource_id=4ff)
- Krafeld, F. J. (2000). *Die überflüssige Jugend der Arbeitsgesellschaft. Eine Herausforderung an die Pädagogik*. Opladen: Leske + Budrich.
- Krause, M., & Schröder, T. (2023). *Verletzungsdokumentation und Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt: Hellfeldstudie an allen Ermittlungsverfahren eines Jahres in Thüringen*. Zeitschrift für Unfallchirurgie, 1-7. <https://doi.org/10.1007/s00194-023-00644-x>
- Lenz, A. (2009). Empowerment – eine Perspektive für die psychosoziale Praxis. *Psychotherapie im Dialog*, 10(4), 341-346.
- Müller, A. W. (1998). Das Paradox der pädagogischen Strafe. In K.-M. Kodalle (Hrsg.), *Strafe muss sein! Muss Strafe sein?* (pp. 127-145). Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Noerr, G. S. (2021). *Ethische Zielkonflikte in der Sozialen Arbeit: Widersprüche bewältigen, Handlungsfähigkeit gewinnen*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Omlor, R. (2023). Einführung in die Soziale Arbeit. In: Buntrock, M., Peinemann, K. (Hrsg.) *Grundwissen Soziale Arbeit*. Springer Gabler, Wiesbaden.
- Reiners, Annette (1995): *Erlebnis und Pädagogik*. Verlag Prof. Dr. Jürgen Sandmann. München
- Richter, S. (2018). Pädagogische Strafen. *Verhandlungen und Transformationen*. Weinheim: Beltz, Juventa.

- Sanders, R. (2007). Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater. In F. Nestmann, F. Engel, & U. Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung 2: Ansätze, Methoden und Felder* (2. Aufl., S. 797-808). Tübingen: DTVG.
- Schäfter, C. (2010). *Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit. Eine theoretische und empirische Annäherung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schwander, M. (2013). Person, Abweichung und Sanktion. In P. Mösch Payot, J. Schleicher, & M. Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Aufl., S. 323-398). Bern: Haupt.
- Schneider, S., & Kawamura-Reindl, G. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Beltz Juventa.
- Sohns, A. (2009). Empowerment als Leitlinie Sozialer Arbeit. In B. Michel-Schwartz (Hrsg.), *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis* (2. Aufl., S. 75-103). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Windisch, C. (2005). *Strafe - (k)ein erzieherisches Mittel? Über die Anwendung von Strafe in der Erziehung*. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- Wittenberg, J., & Wallner, S. (2016). Devianz und Delinquenz. In J. Reinecke, M. Stemmler, & J. Wittenberg (Hrsg.), *Devianz und Delinquenz im Kindes- und Jugendalter. Ungleichheitsdimensionen und Risikofaktoren* (S. 27-53). Wiesbaden: Springer VS.
- Zahradnik, F. (2021). *Stigmatisierungserfahrungen strafrechtlich verurteilter Männer im Reintegrationsprozess. Ergebnisse einer qualitativen Längsschnittstudie in der Schweiz*. *SozProb*, 32, 193–218. <https://doi.org/10.1007/s41059-021-00089-y>
- Zobrist, P., & Kähler, H. D. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. München: Ernst Reinhardt.